

Bachelorstudiengang Mechatronik

Studienführer - Stand WS 2007/08



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

www.mechatronik.uni-erlangen.de

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Studienführer Bachelor/Master Mechatronik

www.mechatronik.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Mechatronik"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Technische Fakultät

Department Maschinenbau Studien-Service-Center

(Studienfachberatung Mechatronik)

Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage: 600 Stück

1. Auflage (SF_ME_2007_21.doc, September 2007)

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur 1. Auflage

Dieser Studienführer gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Bachelorstudium Mechatronik im Wintersemester 2007/08 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Für Studierende anderer Jahrgänge können andere Bestimmungen gelten. Diese finden Sie in den weiteren Studienführern auf der Homepage des Studiengangs, die auch Informationen zu geltenden Übergangsbestimmungen enthält. Dies ist insbesondere für Studierende, die im Diplomstudium immatrikuliert sind, relevant.

Ab WS 2007/08 ist ein Studienbeginn in Mechatronik ausschließlich im Bachelorstudiengang möglich. Ein Masterstudiengang wird ab WS 2010/11 angeboten.

Die Einführung des Bachelor-/Masterstudiengangs erforderte eine Neufassung des Studienführers, bei der auch die Immatrikulations- und die Studienbeitragssatzung sowie Richtlinien zur Beurlaubung bzw. Befreiung von Studienbeiträgen ergänzt wurden.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Dozenten für ihre eingebrachten Aktualisierungshinweise und bei der Siemens AG, Erlangen, für die wiederholte freundliche finanzielle Unterstützung beim Druck dieser Schrift. Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2007

Dr.-Ing. Oliver Kreis Studienfachberater

0 Inhaltsverzeichnis

^			
/)	Inhalt	CVALTA	ichnic
0	11 II I a I L	sverze	16111113
•			. • •

0		Inhaltsverzeichnis	4
1		Allgemeine Informationen	6
	1.1	Studium, Ausbildungsziel und Berufsbild der Mechatronik	6
	1.2	Mechatronik in Erlangen	7
2		Studienablauf	10
	2.1	Übersicht	10
	2.2	Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium	10
	2.3	Immatrikulation und Erstsemestereinführung	11
	2.4	Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)	12
	2.5	Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen	12
	2.6	Prüfungen, Termine und Wiederholungen	12
	2.7	Auslandsstudium	14
	2.8	Semesterterminplan	16
	2. 2.	Module Bachelorstudium 9.1 Wahlpflichtmodule 9.2 Wahlmodule 9.3 Bachelorarbeit	16 20 20 21
	2.10	Ausblick Masterstudium	21
	2.11	Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten	21
3		eStudy - Elektronische Studieninformationen	24
	3.1	E-Mail-Verteiler	24
	3.2	Einstellungen Ihrer E-Mail	25
	3.3	Homepage des Studiengangs	27
	3.4	Univis	27
	3.5	FAU-StudiumOnline	32
4		Adressen	34
	4.1	Technische Fakultät	34
	4.2	Department Maschinenbau MB	34
	4.3	Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik	40
	4.4	Department Informatik INF	47
	4.5	Weitere Lehrstühle	50

	4.6 W	eitere wichtige Einrichtungen	50
	4.6.1	Studienfachberatung Mechatronik	50
	4.6.2	Praktikantenamt Mechatronik	51
	4.6.3	Studien-Service-Center Technische Fakultät	51
	4.6.4	3	52
	4.6.5	5 \	52
	4.6.6	, i , j	52
	4.6.7		53
		Dekanat der Technischen Fakultät	54
		Studenteninitiativen	55
		O Sonstige Studiengänge	56
		1 Studienkommission	57
		2 CIP-Pool Maschinenbau	57
		3 CIP-Pool EEI	57 57
		4 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE 5 Bibliothek	57 58
		6 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	58
		7 Sprachenzentrum der Universität	58
		8 Hochschulsport	59
5	Ar	nhang	60
	5.1 AI	Igemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)	60
	5.2 Fa	chprüfungsordnung (FPO MECH)	84
	5.3 Pr	aktikumsrichtlinie	94
	5.4 Im	matrikulationssatzung	96
	5.5 St	udienbeitragssatzung	108
	5.6 Ri	chtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU	115
	5.7 La	gepläne	120
6	Fi	meninformationen	128

1 Allgemeine Informationen

1.1 Studium, Ausbildungsziel und Berufsbild der Mechatronik

Nahezu alle technischen Produkte sind heute durch das Zusammenwirken von Mechanik, Elektronik und Software geprägt. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Produktionsanlagen selbst. Der mechatronische Systemaufbau bietet völlig neue Potentiale der Funktionsauslegung und Fertigungsrationalisierung. Damit verbinden sich aber auch erheblich veränderte Anforderungen an die Ingenieurtätigkeit, was folgerichtig zu einem neuen integralen Ansatz für die Ingenieurausbildung führen muss.

Das Konzept des Studienganges Mechatronik beruht auf diesen veränderten Rahmenbedingungen der Ingenieurstätigkeit. Es zeichnet sich durch eine Vernetzung des Fächerangebots der Disziplinen Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik aus.

Das Studium der Mechatronik wird in Deutschland an ca. 15 Universitäten und 40 Fachhochschulen angeboten (hochschulkompass.de, Stand 09/2007).

Ausbildungsziel

Das mit dem Studium der Mechatronik an der Technischen Fakultät angestrebte Ziel ist die Ausbildung von

Grundlagenorientierten Ingenieuren mit deutlicher Profilbildung

Sie sollen mit den durch die Ausbildung erworbenen methodischen Fähigkeiten und Sachkenntnissen im Stande sein, die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Elektronik, Mechanik und Software selbständig und verantwortlich zu lösen sowie neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen.

Berufseinstieg

Die Ingenieure der Mechatronik beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Industrie, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Typische Berufsbilder sind z.B. Projektleiter in der Entwicklung mechatronischer Systeme, Anlagenprojektierung, Inbetriebnahme von Anlagen oder technischer Betriebsleiter. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) anstreben.

1.2 Mechatronik in Erlangen modern, interdisziplinär und international

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 5.000 Studierenden mit ca. 45 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 130 Dozenten, davon ca. 80 Professoren, eine gute Betreuung.

Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik sind in einer Fakultät vereint vielfältige gemeinsame Forschungskooperationen haben und Studienkonzepte realisiert. Mit dem "Bayerischen Kompetenznetzwerk Mechatronik", den Sonderforschungsbereichen "Produktionssysteme in der Elektronik" und "Integration elektronischer Komponenten in mobile Systeme", dem BMBF-Verbundprojekt "Mechatronik", der Forschungsvereinigung zu mechatronischen Produkten "3D MID e.V." und vielen weiteren Forschungsthemen ist in Erlangen ein bundesweit einmaliger Forschungsschwerpunkt zu mechatronischen Systemlösungen entstanden. Zudem bestehen vielfältige Kooperationen mit der regionalen und überregionalen Industrie in Forschung und Entwicklung.

Deshalb wurde der Studiengang Mechatronik zum Wintersemester 2001/02 eingeführt. Er wird maßgeblich vom Department Maschinenbau (MB) und dem Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (EEI) getragen. Mechatronik wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger Studiengang ausschließlich an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und an der TU München angeboten.

Aufgrund der vorliegenden Struktur des Studiums und der vorhandenen Kompetenzen im Bereich Mechatronik werden die Absolventen des Studienfaches Mechatronik der FAU eine hohe Qualifikation besitzen. Diese Befähigung ermöglicht es den Ingenieuren dieser noch jungen Disziplin, sowohl bei Großunternehmen als auch in der mittelständischen Industrie ausgezeichnete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden.

Nach einem starken Einbruch der Studentenzahlen Mitte/Ende der 90er Jahre steigt die Zahl der Studierenden seit dem Jahr 2000 an der Universität Erlangen-Nürnberg wieder stark an (Bild 1).

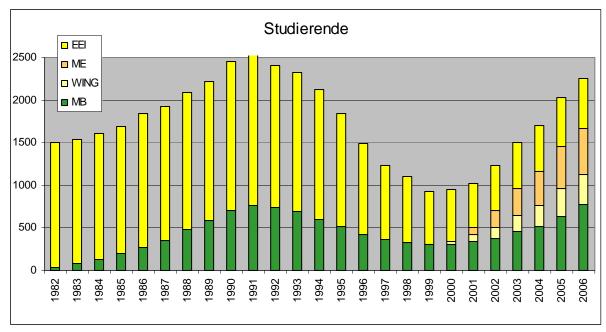


Bild 1: Studierende in Elektrotechnik/EEI, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Univ. Erlangen-Nürnberg



Bild 2: Der Campus der Technischen Fakultät im Süden Erlangens (11323 - Bild: Klausecker)

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung zwischen den technischen. naturund wirtschaftswissenschaftlichen ermöglicht Fachrichtungen eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Neben dem auslaufenden Diplomstudium führen die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master zu einer großen Flexibilität Gestaltung des Studiums und fördern in der Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von an die inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

Das 6-semestrige Bachelorstudium gliedert sich in eine 2-semestrige Orientierungs- und eine 4-semestrige Bachelorphase. Darauf aufbauend wird ab WS 2010/11 ein 4-semestriges Masterstudium angeboten.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet.

1 SWS entspricht an der Technischen Fakultät i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Studienbeginn müssen mindestens 6 Wochen technisches Praktikum abgeleistet werden. Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 12 Wochen. Näheres zum Praktikum findet sich in den Praktikumsrichtlinien.

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Ende April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum

allerdings meist Prüfungen abgelegt werden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Praktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikantenamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikantenamts: www.mechatronik.uni-erlangen.de/pa.

Die Technische Fakultät bietet in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: www.tf.uni-erlangen.de.

2.3 Immatrikulation und Erstsemestereinführung

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semestrigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium nur zum Wintersemester möglich. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums der Mechatronik angerechnet wird. Das Studium ist z.Zt. nicht zulassungsbeschränkt.

Zur Immatrikulation ist zunächst eine online-Anmeldung und anschließend eine Immatrikulation (Einschreibung) erforderlich. Diese kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie findet im Referat für studentische Angelegenheiten (Studentenkanzlei) von Mitte September bis Mitte Oktober statt. Weiterhin ist eine vorgezogene Einschreibung im Juli möglich. Die genauen Termine werden in der Studentenkanzlei und im Internet bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bescheinigung über das Industriepraktikum, die rechtzeitig vorher vom Praktikantenamt einzuholen ist (siehe Abschnitt 5.3)
- Dienstzeitbescheinigung: Studienbewerber, die vom Wehr- bzw. Wehrersatzdienst entlassen wurden oder werden, legen eine Dienstzeitbescheinigung mit Entlassungsvermerk vor.
- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 cm x 5,5 cm)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Zur Einschreibung in das Masterstudium zusätzlich:
 Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Studientag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum

Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkanzlei und auf der Homepage der Mechatronik bekannt gegeben.

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)

bei der Einschreibung zusätzlich zu den Bei Hochschulwechsel ist allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Ein Wechsel in den Studiengang Mechatronik an der Universität Erlangen-Nürnberg ist in jedem Semester möglich. Dabei können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Studium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Anschreiben mit Begründung, Anrechnungsantrag, Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsausschuss Prüfungsamt. Das Anrechnungsformular ist auch auf der Homepage Mechatronik abrufbar. Bitte informieren Sie sich vor Einreichen des Antrags mit Ihren Unterlagen zunächst bei der Studienfachberatung.

Nähere Angaben zur Anrechnung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

2.5 Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium und muss bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden.

Eine Beurlaubung oder eine Befreiung von den Studienbeiträgen ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

2.6 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung Mechatronik festgelegt (FPO MECH, vgl. Anhang).

Zulassungsvoraussetzung für manche Einzelfachprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an vorlesungsbegleitenden Übungen, welche durch einen Schein bestätigt wird. Dies ist in Mechatronik z.Zt. nicht gegeben.

Studienleistungen (Leistungsnachweise) sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten oder benoteten Scheins nachgewiesen werden, wie er beispielsweise für die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Mathematik ausgestellt wird. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Die Scheine werden vom zuständigen Lehrstuhl ausgestellt. Nicht bestandene Prüfungen (Leistungsnachweise/Scheine) dürfen zweimal wiederholt werden.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt anzumeldenden Prüfung erbracht werden.

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0 1,3	Sehr gut						
1,7							
2,0	Gut						
2,3		Bestanden					
2,7		Destanten					
3,0	Befriedigend						
3,3							
3,7	Ausreichend						
4,0	Austeichenu						
4,3							
4,7	Nicht ausreichend	Nicht bestanden					
5,0							

Tabelle 1: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 1,5	Sehr gut
1,6 2,5	Gut
2,6 3,5	Befriedigend
3,6 4,0	Ausreichend

Tabelle 2: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei darf keine Beurlaubung erfolgen).

Wer im Studiengang Mechatronik immatrikuliert ist, gilt zu den Einzelprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als in dem Semester gemeldet, zu dem das Lehrangebot des Prüfungsfaches gemäß Tabelle 7 zählt (FPO MECH § 38). Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO § 10; bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts).

Die Studiengänge bzw. –abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden,

es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO § 7).

Studiengang bzw abschnitt	Regel- studien- zeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 3: Regelzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Zum Bestehen der GOP müssen Prüfungen der GOP im Umfang von mindestens 45 ECTS bestanden sein (ABMPO § 25).

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ab dem dritten Semester gemäß Tabelle 7 ist der Nachweis von mindestens 40 ECTS-Punkte aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (FPO MECH § 39).

Termine

Die Prüfungen erfolgen im Prüfungszeitraum der Technischen Fakultät, der die ersten 2 und die letzten 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit umfasst. Die genauen Termine finden sich unter:

http://www.pruefungsamt.zuv.uni-erlangen.de

Wiederholung

Wurde eine Prüfung durch Krankheit versäumt, so ist eine Anmeldung zu dieser Prüfung zum nächsten Prüfungszeitraum zwingend vorgeschrieben. Gemäß ABMPO müssen Sie alle Prüfungen, die Sie in Prüfungszeitraum nicht bestanden haben, innerhalb von 6 Monaten Sie können nur von der Prüfungswiederholung in diesem wiederholen. Semester befreit werden, indem Sie einen Antrag auf Verlängerung des Wiederholungszeitraums aus triftigen Gründen (besondere Härte) stellen. Informationen dazu erteilt das Prüfungsamt. Nicht bestandene Prüfungen der GOP dürfen nur einmal wiederholt werden. Prüfungen der Bachelorphase dürfen zweimal wiederholt werden.

Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen (ABMPO § 28).

Die Wiederholungen finden entweder gegen Ende der Vorlesungszeit oder im nächsten Semester statt. Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt.

2.7 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anrechnung von

Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In Mechatronik ist das ECTS bereits eingeführt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 5 dargestellte Schema.

ECTS	S – E	Bewertungsskala (ECTS Gra	ading Scale)
ECTS- Note ECTS Grade	% ¹⁾	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
В	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
С	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	_	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	1	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

¹⁾ Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 4: ECTS Grading Scale

ECTS	Erlangen
Α	1,0; 1,3
В	1,7; 2,0
С	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
Е	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 5: Notenumrechnung

2.8 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2007/08	15. Oktober 2007	09. Februar 2008
- davon vorlesungsfrei	24. Dezember 2007	06. Januar 2008
Sommersemester 2008	14. April 2008	19. Juli 2008
Wintersemester 2008/09	13. Oktober 2008	7. Februar 2009
Sommersemester 2009	20. April 2009	25. Juli 2009

Tabelle 6: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch

http://www.uni-erlangen.de/studium/vorort/studium/semesterplan/index.shtml#Plan

2.9 Module Bachelorstudium

Tabelle 7 zeigt den Studien- und Prüfungsplan, nach dem die geforderten Lehrveranstaltungen vollständig und ohne Überschneidungen besucht werden können.

Mod.	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Prüfer	G O P	Prüf	EC TS	Р	Prüfung nach Sem.					
						1	2	3	4	5	6	
B1	Mathematik A 1 Übung	Fried	Х	90 uS	7,5	X						
B2	Mathematik A 2 Übung	Fried	Х	120 uS	10		Х					
В3	Mathematik A 3 Übung	Fried		60 uS	5			X				
B4	Grundlagen der Elektrotechnik I	Albach	Х	120	7,5	Х						
B5	Grundlagen der Elektrotechnik II	Schmidt	Х	90	5		Х					
B6	Grundlagen der Elektrotechnik III	Lerch		90	5			Χ				
B7	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik	Albach		uS	2,5			Χ				
B8	Statik und Festigkeitslehre	Steinmann/ Willner	Х	90	7,5		Х					
B9	Dynamik starrer Körper	Steinmann/ Willner		90	7,5			Χ				
B10	Grundlagen der Informatik Übung	Nöth	Х	90 uS	7,5	Х						
B11	Systemnahe Programmierung in C	Kleinöder	Х	90	5		Х					
B12	Eingebettete Systeme	Teich		90	5					X		

Mod.	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Prüfer	G O P	Prüf	EC TS	Р	Prüfung nach Sem.					
						1	2	3	4	5	6	
B13	Digitaltechnik	Glauert	Χ	90	5	X						
B14	Werkstoffkunde	Schmach- tenberg e.a.		90	5			X				
B15	Praktikum Mechatronische Systeme	Paetzold e.a.		uS	5					X		
B16	Grundlagen der Messtechnik	Wecken- mann		60	5					Χ		
B17	Produktionstechnik I und II	Feldmann/ Geiger/NN		120	5				Χ			
B18	Halbleiterbauelemente	Ryssel		90	5				Χ			
B19	Schaltungstechnik	Tietze		90	5				Χ			
B20	Technische Darstellungslehre	Meerkamm, Paetzold		uS	5	Х	X					
B21	Grundlagen der Produktentwicklung	Meerkamm		120	7,5				Χ			
B22	Grundlagen der Antriebstechnik	Piepen- breier		90	5			X				
B23	Praktikum Grundlagen der Antriebstechnik	Piepen- breier		uS	2,5				Χ			
B24	Einführung in die Systemtheorie	Roppen- ecker		90	5				Χ			
B25	Regelungstechnik A (Grundlagen)	Roppen- ecker		90	5					Χ		
B26	Sensorik	Lerch		90	5					Χ		
B27	2 Wahlpflichtmodule (aus Katalog)				2x5						Χ	
B28	Nichttechnische Wahlmodule			bS	7,5					Χ	Χ	
B29	s.u.											
B30	Berufspraktische Tätigkeit			uS	6						X	
B31 B29	Bachelorarbeit Seminar			bS	10 1,5	 	 				Χ	

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Prüf Prüfungsart und -dauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenoteter Schein

uS(ZV) unbenoteter Schein als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

bS benoteter Schein

Tabelle 7: Module im Bachelorstudium

Tabelle 8 gibt die zugehörigen Lehrveranstaltungen jedes Faches mit den Namen der Dozenten wieder (Stand WS 2007/08). Die Zahlen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester (SS). Die jeweilige Prüfung erfolgt nach Ende aller Lehrveranstaltungen eines Faches.

Beispielstundenpläne sind auf der Homepage Mechatronik veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich unter univis.uni-erlangen.de (vergleiche hierzu Abschnitt 3.4).

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B1	Mathematik für Ingenieure A I: CE, EEI, IuK, ME Fried 4V+2Ü					
B2		Mathematik für Ingenieure A II: CE, EEI, IuK, ME Fried 5V+3Ü				
B3			Mathematik für Ingenieure A III: CE, EEI, IuK, ME Fried 2V+2Ü			
B4	Grundlagen der Elektro- technik I Albach 4V+2Ü					
B5		Grundlagen der Elektro- technik II Schmidt 2V+2Ü				
B6			Grundlagen der Elektro- technik III <i>Lerch</i> 2V+2Ü			
B7			Praktikum Grundlagen der Elektro- technik <i>Albach</i> 2P			
B8		Statik und Festigkeits- lehre Steinmann/ Willner 3V+3Ü *				
B9			Dynamik starrer Körper Steinmann/ Willner 3V+3Ü *			
B10	Grundlagen der Informatik <i>Nöth</i> 3V+3Ü					

				1		
Mod B11	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester Systemnahe Program- mierung in C Kleinöder 2V+2Ü	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B12					Eingebettete Systeme Teich 2V+2Ü	
B13	Digitaltechnik Glauert 2V+2Ü					
B14			Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING) / Allgemeine Werkstoff- technik Schmachten- berg, Höppel, Rosiwal, Roosen 3V+1Ü			
B15					Praktikum Mechatroni- sche Systeme Paetzold / Dozenten der Mechatronik 4P	
B16					Grundlagen der Mess- technik Weckenmann 2V+2Ü	
B17			Produktions- technik I Geiger/NN, Merklein 2V	Produktions- technik II Feldmann 2V		
B18				Halbleiter- bauelemente Ryssel 2V+2Ü		
B19				Schaltungs- technik <i>Tiet</i> ze 2V+2Ü		
B20	Technische Darstellungs- lehre 1 Meerkamm, Paetzold 2P	Technische Darstellungs- lehre 2 Meerkamm, Paetzold 2P				
B21				Grundlagen der Produkt- entwicklung Meerkamm, Paetzold 4V+2Ü		

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B22			Grundlagen der Antriebs- technik <i>Piepenbreier</i> 2V+1Ü			
B23				Praktikum Grundlagen der Antriebs- technik Piepenbreier 2P		
B24				Einführung in die System- theorie Roppenecker 2V+2Ü		
B25					Regelungs- technik Roppenecker 2V+2Ü	
B26					Sensorik Lerch 2V+2Ü	
B27				Wahlpflichtmodule; siehe Abschnitt 2.9.1		
B28				Nichttechnische Wahlmodule; siehe Abschnitt 2.9.2		
B30				Berufspraktische Tätigkeit; insgesamt 12 Wochen; siehe Anlage 5.3		
B31/ B29						Bachelor- arbeit, siehe Abschnitt 2.9.3

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium V = Vorlesung, Ü = Übung Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung 2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 8: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium

2.9.1 Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtmodulkatalog der Mechatronik, der vom Prüfungsausschuss erstellt und durch Aushang bekannt gegeben wird, sind zwei Module im Umfang von je 5 ECTS-Punkten zu belegen. Art und Dauer der Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben (FPO MECH § 37).

2.9.2 Wahlmodule

Weitere 7,5 ECTS-Punkte sind durch nichttechnische Wahlmodule aus dem Angebot der gesamten Universität zu erwerben. Art und Dauer der Prüfungen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte in Wahlmodulen werden von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Veranstaltung bekannt

gegeben. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Wahlmodul wird durch einen benoteten Schein nachgewiesen (FPO MECH § 37).

2.9.3 Bachelorarbeit

Bachelorarbeit dient die selbständige dazu, Bearbeitung Aufgabenstellungen der Mechatronik zu erlernen. Zur Vergabe und Betreuung der Bachelorarbeit sind alle am Studiengang Mechatronik beteiligten hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Departments EEI. Maschinenbau und Informatik berechtiat. Zusammenhang mit der Bachelorarbeit ist ein Seminarvortrag abzuhalten, dessen Thema durch die betreuende Hochschullehrerin beziehungsweise den betreuenden Hochschullehrer ausgegeben wird (FPO MECH § 41).

Die Bachelorarbeit soll in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie in 300 Stunden abgeschlossen werden kann. Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

2.10 Ausblick Masterstudium

Aufbauend auf dem Bachelor wird ab WS 2010/11 ein konsekutives Masterstudium Mechatronik angeboten. Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Fächer sind in der FPO MECH § 43ff angegeben.

2.11 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, bieten die Möglichkeit, über das Industriepraktikum hinaus eine breite Palette von Produktionsbetrieben kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen.

"Soft Skills"

Die Technische Fakultät bietet Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an (<u>www.tf.uni-erlangen.de</u>).

Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden können (<u>www.sz.uni-erlangen.de</u>).

Quality Systems Manager Junior

Am Lehrstuhl QFM kann das Zertifikat "Quality Systems Manager Junior" erworben werden. Nähere Auskünfte hierzu siehe www.gfm.uni-erlangen.de.

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe www.eliteakademie.de).

Ansprechpartner an der Technischen Fakultät:

Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. Franz Durst

Cauerstraße 4 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29500 Fax: 09131/85-29503

www: http://www.lstm.uni-erlangen.de
E-Mail: franz.durst@lstm.uni-erlangen.de

Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlfächer angerechnet werden können (http://www.vhb.org).

3 eStudy - Elektronische Studieninformationen

3.1 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Hierüber werden aktuelle Information wie beispielsweise Veranstaltungsankündigungen, Terminverschiebungen von Vorlesungen oder Ausschreibungen für Studienpreise versandt. Zur Eintragung senden Sie eine Mail an majordomo@rrze.uni-erlangen.de, in deren Body Sie am Anfang folgende Kommandos schreiben:

```
subscribe <Listenname>
end
```

Analog verwenden Sie "unsubscribe" für die Austragung anstelle von "subscribe".

Die Listennamen sind nach Studiengang und Semester benannt und lauten:

```
ws2007-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2007/08
ws2006-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2006/07
ws2005-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2005/06
ws2004-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2004/05
ws2003-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2003/04
ws2002-mb - (usw.)
ws2001-mb
ws2000-mb
master-mb - Für Maschinenbau Masterstudium
ws2007-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2007/08
ws2006-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2006/07
ws2005-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2005/06
ws2004-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2004/05
ws2003-mechatronik - (usw.)
ws2002-mechatronik
ws2007-wing - Für WING Studienbeginn WS 2007/08
ws2006-wing - Für WING Studienbeginn WS 2006/07
ws2005-wing - Für WING Studienbeginn WS 2005/06
ws2004-wing - Für WING Studienbeginn WS 2004/05
ws2003-wing - (usw.)
ws2002-wing
ws2001-wing
ws2000-wing
```

3.2 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Für MB wird diese nach dem Muster vorname.nachname@mb.stud.uni-erlangen.de gebildet (evtl. mit 2. Vornamen). Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de und wählen Sie den Menüpunkt "Freischaltung für Studierende":

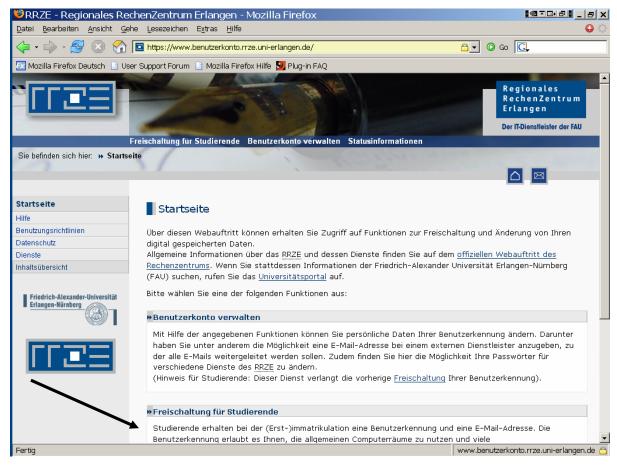


Bild 3: E-Mail: RRZE-Benutzerverwaltung

Nach der Freischaltung können Sie "Benutzerkonto verwalten" wählen:

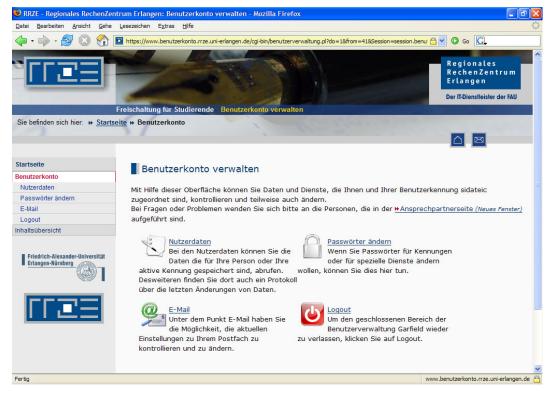


Bild 4: E-Mail: Benutzerkonto verwalten

Rufen Sie die Menüpunkte "E-Mail" und "Seite Weiterleitung aufrufen" auf:

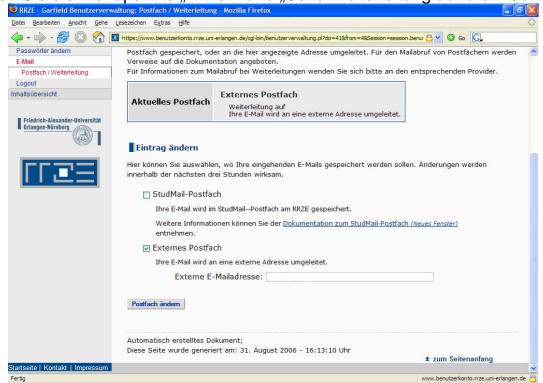


Bild 5: E-Mail: Postfach/Weiterleitung

Sie können hier u.a. Ihre E-Mail-Adresse am RRZE über StudMail nutzen (Webinterface und/oder POP3/IMAP, beide nur mit SSL) oder unter "Externes Postfach" eine externe Mailadresse angeben, an die E-Mails weitergeleitet werden.

Für die Nutzung von StudMail geben Sie folgende Internetadresse ein: <u>studmail.uni-erlangen.de</u>. Nach dem Login steht Ihnen ein Webinterface für Ihre E-Mails zur Verfügung. Eine ausführliche Anleitung findet sich unter <u>www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/e-mail/postfaecher/studmail.shtml</u>.



Bild 6: E-Mail: Webinterface

3.3 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage der Mechatronik erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

www.mechatronik.uni-erlangen.de

3.4 Univis

Achtung:

Die Bachelor- und Masterstudiengänge werden nur noch im "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät)" gepflegt. Das "Vorlesungsverzeichnis" enthält primär die Daten für die "alten" Diplomstudiengänge.

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

univis.uni-erlangen.de

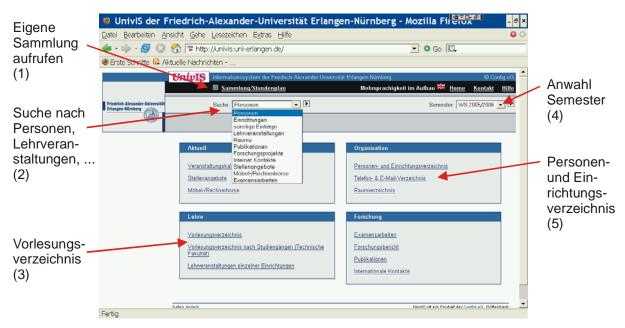


Bild 7: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen (Bild 7, Punkt 2 und Bild 8). Nach der Suche einer Lehrveranstaltung können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 8).

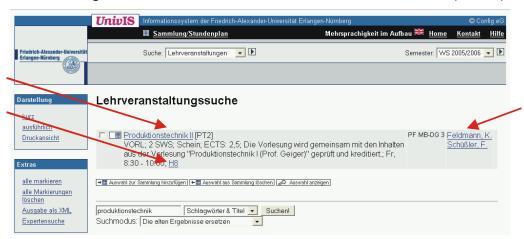


Bild 8: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" – "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 1. Fachsemester" – "Anzeigen" im Startmenü eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen unter einer Rubrik (Bild 9).

3.4 Univis

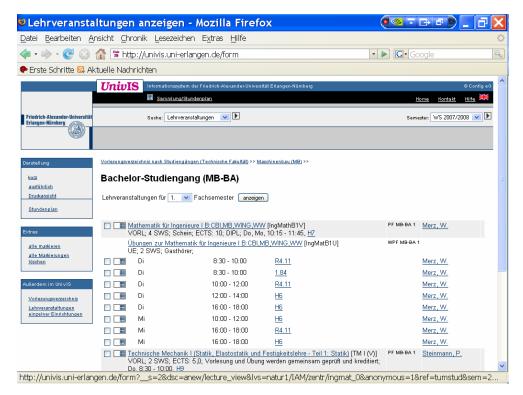


Bild 9: Vorlesungsverzeichnis – MB-1. Sem.

Über die jeweilige Homepage Maschinenbau, Mechatronik bzw. WING können Sie durch Klicken auf "Studierende-Stundenpläne" eine vorgefertigte Datenbankabfrage eines bestimmten Semesters oder aller Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ausführen.



Bild 10: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

Wählen Sie eine Rubrik, z.B "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen"
 "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang"

- "Lehrveranstaltungen für 5. Fachsemester" "Anzeigen" und markieren Sie die gewünschten Lehrveranstaltungen (Bild 11) oder suchen Sie die Lehrveranstaltung über die Suchfunktion via Name oder Dozent (vgl. Bild 7, Punkt 2).
- 2. Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!



Bild 11: Individuelle Auswahl von Lehrveranstaltungen

3. Wählen Sie "Auswahl zur Sammlung hinzufügen" (Bild 12).



Bild 12: Aufnahme in die eigene Sammlung

- 4. Wählen Sie "Sammlung/Stundenplan" (vgl. Bild 7, Punkt 1).
- 5. Klicken Sie auf "Stundenplan" (Bild 13).

3.4 Univis



Bild 13: Anzeige der eigenen Sammlung; Stundenplangenerierung

 Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen (Bild 14).

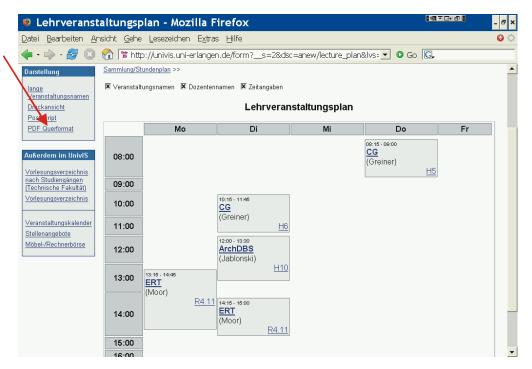


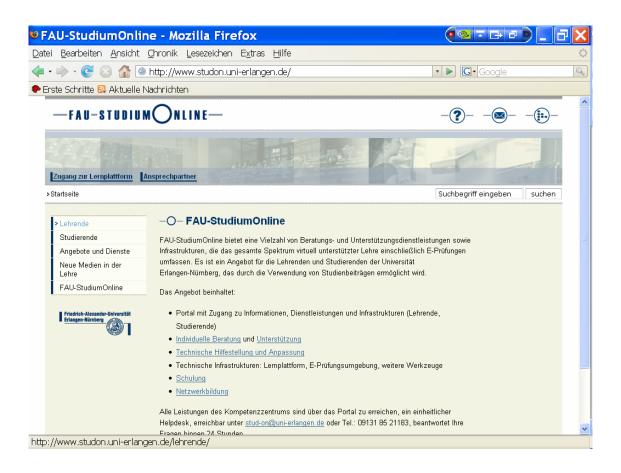
Bild 14: Stundenplan

3.5 FAU-StudiumOnline

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Das Portal wird ab dem WS 2007/08 mit Inhalten gefüllt. Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: www.studon.uni-erlangen.de



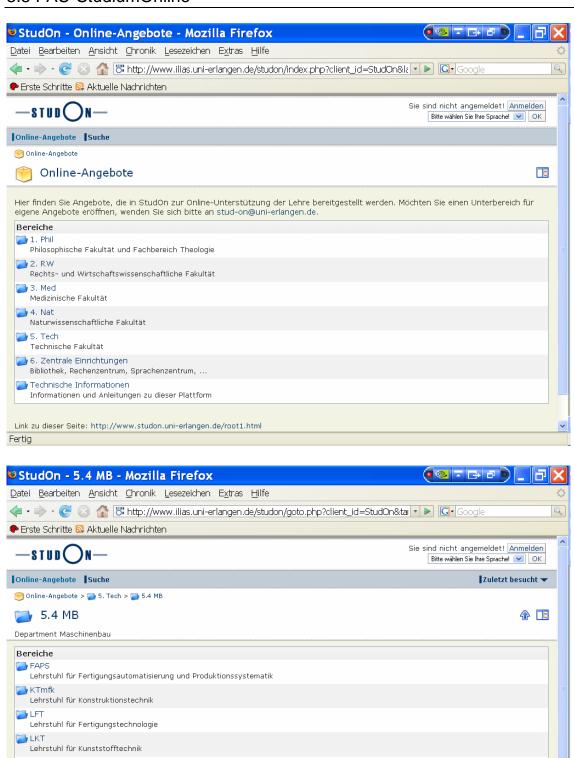


Bild 15: StudOn / ILIAS - Impressionen

Lehrstuhl für Photonische Technologien (in Einrichtung)

Lehrstuhl für Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik

LTM Lehrstuhl für Technische Mechanik

Studien-Service-Center Maschinenbau

34 4 Adressen

4 Adressen

4.1 Technische Fakultät

Informationen zu den einzelnen Lehrstühlen finden sich durch "Weiterklicken" über folgende Websites:

Homepage der Universität \to Einrichtungen \to Fakultäten \to Technische Fakultät \to Departments und Lehrstühle \to ...

Sie gelangen direkt zu den Homepages der einzelnen Lehrstühle, indem Sie den Text der E-Mail-Adresse vor und einschließlich des "@" Zeichens mit "www." ersetzen. So gilt beispielsweise für FAPS:

<u>feldmann@faps.uni-erlangen.de</u> → <u>www.faps.uni-erlangen.de</u>

4.2 Department Maschinenbau MB

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät. Maschinenbau wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger Studiengang ausschließlich an der Universität Erlangen-Nürnberg und an der TU München angeboten.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 6 Lehrstühlen. Ein 7. Lehrstuhl, der "Lehrstuhl für Photonische Technologien" ist in Einrichtung. Das Department betreut mit ca. 200 Mitarbeitern (davon ca. 130 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) umgerechnet etwa 1.200 Studierende in verschiedenen Studiengängen. Es verantwortet derzeit den Studiengang Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor, Master und Diplom. Das Department ist weiter zu je 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik sowie Wirtschaftsingenieurwesen beteiligt und bietet Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten an.

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School "Advanced Optical Technologies", an der der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des "Elitenetzwerks Bayern".



Lehrstuhl für Fertigungstechnologie

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. mult. Manfred Geiger

Egerlandstr. 11, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27140

E-Mail: M.Geiger@lft.uni-erlangen.de

Prof. Geiger, apl. Prof. Engel, Priv.-Doz. Merklein, Priv.-Doz. Otto,

Hon.-Prof. Bühler, Hon.-Prof. Hessenberger

Die Forschungsschwerpunkte am LFT liegen in der Lasertechnik und in der Umformtechnik:

- Blech- und Profilbearbeitung
- Wirkmedienbasierte Umformung
- Makrofügetechnik und Rapid Manufacturing
- Massivumformung und Mikroumformtechnik
- Systemtechnik
- Lasergestützte Mikroverbindungstechnik (BLZ)
- Lasergestützte Metall- und Kunststoffbearbeitung (BLZ)
- Optische Systeme und Komponenten (BLZ)



Lehrstuhl für Technische Mechanik

Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann

Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-28502

E-Mail: <u>steinmann@ltm.uni-erlangen.de</u>

Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. i.R. Günther Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester K\u00f6rper
- Systemdynamik
- Numerische Berechnungs- und Simulationsverfahren (Finite-Differenzen-Verfahren, Methode der finiten Elemente, Randelementmethode)
- Technische Bruch- und Schädigungsmechanik (Bruchkriterien, Stoffgesetze, Schädigung, Identifikation von Werkstoffkennwerten)
- Festigkeitsanalyse, Bauteil- und Materialermüdung (Dauerschwingfestigkeit)



Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik

Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

Egerlandstr. 7-9, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27971

E-Mail: feldmann@faps.uni-erlangen.de

Prof. Feldmann

Rechnergestützte Planung und Gestaltung von Fertigungssystemen

- Simulation und Programmierung von Fertigungsanlagen
- Steuerungstechnik und Sensorik
- Maschinen und Systeme der Handhabungs- und Montagetechnik
- Industrieroboter
- Produktionssysteme und Prozesse in der Elektronik
- Kommunikationssysteme



Lehrstuhl für Kunststofftechnik

Prof. Dr.-Ing. Ernst Schmachtenberg

Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen-Tennenlohe

Tel.: 0 91 31 / 85-29700

E-Mail: <u>schmachtenberg@lkt.uni-erlangen.de</u> Prof. Schmachtenberg, Prof. em. Ehrenstein

- Verarbeitungstechnik von Thermoplasten und verstärkten Duroplasten
- Fremd- und Eigenverstärkung
- Hochleistungsverbundwerkstoffe
- Verbindungstechnik (Schweißen, Schrauben, Kleben)
- Dynamische Werkstoff- und Bauteilprüfung
- Schadensforschung und Recycling
- Simulation und Qualitätssicherung in der Verarbeitung
- Reibung und Verschleiß



Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult.

Albert Weckenmann

Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-26521

E-Mail: weckenmann@qfm.uni-erlangen.de

Prof. Weckenmann

 Rechnergestützte 3D-Koordinatenmesstechnik: Zielorientierte robuste Mess- und Antaststrategien

- ISO-gerechte Ermittlung der Messunsicherheit
- Optische Messtechnik: Holographisch interferometrische Formprüfung, Gestaltmessung durch Mikrospiegelprojektion mittels strukturierter Beleuchtung (Streifenprojektion)
- Zielorientierte Messdatenreduktion
- Mikro- und Nanometrologie: Messen und Bewerten von Geometrien, Strukturen und Oberflächentexturen mit Bestimmung der Messunsicherheit
- Anwendergerechtes Qualitätsmanagement (QM): Innovative und anwendungsgerechte Ausgestaltung von QM-Methoden, Lernfähiges Qualitätsmanagementsystem, Virtuelles Versuchsmethodik-Zentrum, Ausbildungskonzept Koordinatenmesstechnik, Integriertes Ratgeber- und Assistenzsystem für die Koordinatenmesstechnik
- Präventives Umweltmanagement (UM) und Wirtschaftlichkeit: Ökologische Prozessanalyse mit Computational Intelligence, Bewertungsinstrument zur wirtschaftlichkeitsorientierten Auswahl effektiver QM- und UM-Maßnahmen



Lehrstuhl für Konstruktionstechnik

Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm

Martensstr. 9, 91058 Erlangen Tel.: 0 91 31 / 85-27986

E-Mail: meerkamm@mfk.uni-erlangen.de

Prof. Meerkamm

- Integrierte, nachhaltige Produktentwicklung
- Konstruktionsmethodik (Design for X, Vorgehensmodelle, Analyse- und Bewertungsverfahren)
- Rechnerunterstütztes Konstruieren (Entwicklung eines Konstruktions-Assistenzsystems, kontextsensitive Lösungssuche, Berechnung, Tolerierung, mechatronische Produkte, Tele-Engineering)
- Experimentelle Untersuchungen (Analyse von Schäden an Wälzlagern, Optimierung von Wellgetrieben, Entwicklung tribologischer Schichten / PVD-Beschichtungstechnologie)

Department

Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik

- Elektrische Antriebe und Steuerungen
- Elektrische Energieversorgung
- Elektromagnetische Felder
- Elektronische Bauelemente
- Hochfrequenztechnik
- Informationsübertragung
- Informationstechnik (Kommunikationselektronik)
- Mobilkommunikation
- Multimediakommunikation und Signalverarbeitung
- Rechnergestützter Schaltungsentwurf
- Regelungstechnik
- Sensorik
- Technische Elektronik

91058 Erlangen

Kontakt:

Geschäftsstelle des Department Elektrotechnik - Elektronik - Informationstechnik

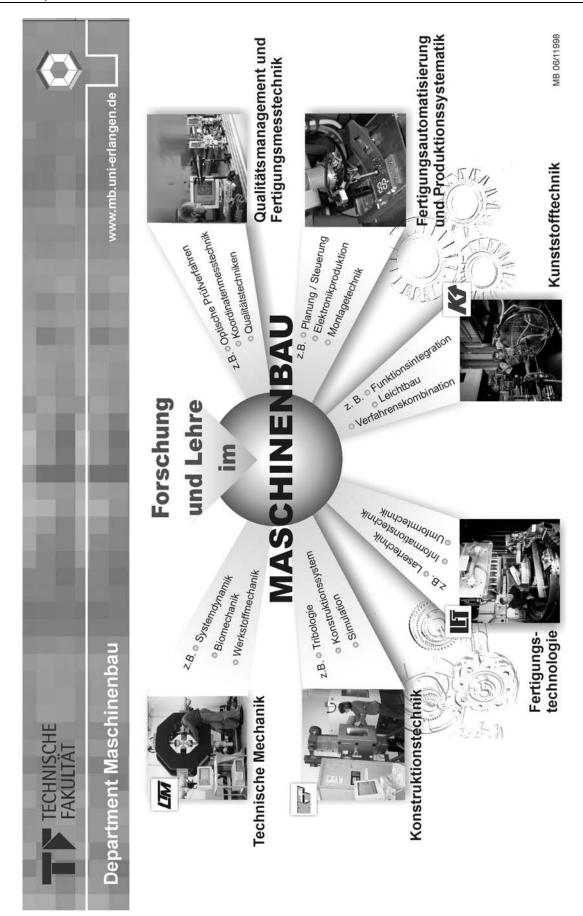
Dr. Walther Göttlicher

Tel. 09131/85-271 56

Cauerstraße 7

E-Mail: info@eei.uni-erlangen.de

http://www.eei.uni-erlangen.de



4.3 Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Mit der Gründung der Technischen Fakultät wurde das "Institut für Elektrotechnik" im Jahr 1966 zunächst mit drei Lehrstühlen eingerichtet. Die klassischen Disziplinen der Elektrotechnik wurden weiter ausgebaut und um die Bereiche Mikroelektronik und Informationstechnik ergänzt, so dass das in Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik" "Department umbenannte Department nun aus dreizehn Lehrstühlen mit ca. 240 Mitarbeitern (davon ca. 80 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) besteht. Aus dem Institut gingen zwei große Fraunhofer-Institute mit ca. 500 Mitarbeitern hervor, mit denen weiterhin eine enge Zusammenarbeit besteht. In den Studiengängen "Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik" sowie "Elektrotechnik und Informationstechnik für das Lehramt an beruflichen Schulen" und den interdisziplinären Studiengängen "Mechatronik" und "Informations- und Kommunikationstechnik", die gemeinsam mit dem Department Maschinenbau bzw. Informatik betreut werden, sind umgerechnet ca. 900 Studierende eingeschrieben. Für andere Studiengänge der Technischen Fakultät und der Fakultät leistet das Department umfangreiche Naturwissenschaftlichen Lehrexporte. Nachfolgend sind alle Lehrstühle der EEI dargestellt.



Lehrstuhl für Elektrische Antriebe und Steuerungen

Professor Dr.-Ing. B. Piepenbreier

Cauerstr. 9, D-91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27249

E-Mail: <u>inst@eas.e-technik. uni-erlangen.de</u>

Prof. Piepenbreier

- Entwurf, Modellbildung und Simulation elektrischer Antriebssysteme
- Entwicklung neuer Stromrichtertopologien
- Schaltungstechnik f
 ür neue Leistungshalbleiterbauelemente
- Innovative Motorenkonzepte
- Digitale Regelung von Drehstromantrieben
- Antriebsnahe Sensortechnik



Lehrstuhl für Elektrische Energieversorgung

Professor Dr.-Ing. habil. G. Herold

Cauerstr. 4, 91058 Erlangen Tel.: 0 91 31 / 85-29511

E-Mail: EE@eev.e-technik. uni-erlangen.de

Prof. Herold

- Einsatz von leistungselektronischen Betriebsmitteln in Elektroenergienetzen
- Dynamisches Verhalten von Versorgungsnetzen, Netzstörungen, Netzrückwirkungen, Oberschwingungen
- Kompensation von Blindleistung, Oberschwingungen und Unsymmetrien
- Netzschutz
- Kurzschlussströme, Kurzschlussbeanspruchung und -festigkeit in Drehund Gleichstromnetzen
- Hochspannungs- und Hochstromtechnik und zugehörige Messtechnik
- Drehstrommesstechnik
- Messung elektrischer und magnetischer Felder
- Regenerative Erzeugung elektrischer Energie
- Rationeller Einsatz von Energie und dezentrale Energieversorgung



Lehrstuhl für Elektromagnetische Felder

Professor Dr.-Ing. M. Albach

Cauerstr. 7, 91058 Erlangen Tel.: 0 91 31 / 85-28953

E-Mail: info@emf.eei.uni-erlangen.de

Prof. Albach

- Berechnung elektromagnetischer Felder
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Störemission und Störempfindlichkeit elektronischer Komponenten und Systeme, ESD
- Hochfrequent getaktete leistungselektronische Schaltungen
- Pulsweitengesteuerte und resonante Schaltnetzteile
- Dimensionierung von Spulen und Transformatoren für die Leistungselektronik
- Integration passiver Komponenten
- Simulationstools f
 ür die Leistungselektronik

Die Homepage http://www.emf.eei.uni-erlangen.de ist besonders für Studienanfänger interessant, hier finden sich viele Erstsemesterinfos.



Lehrstuhl für Elektronische Bauelemente

Professor Dr.-Ing. H. Ryssel

Cauerstr. 6, D-91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-28634

E-Mail: <u>ryssel@leb.eei uni-erlangen.de</u>

Prof. Ryssel, Prof. Stoisiek

Technologie und Simulation mikroelektronischer Bauelemente und Schaltkreise auf Silicium- und Siliciumkarbid (SiC)-Basis

- Entwicklung von Prozessschritten
- Entwicklung von Sensoren und Aktoren
- Mikrosysteme
- Leistungselektronische und mechatronische Systeme
- Halbleiterfertigungsgeräte und Materialien
- Simulation von Geräten und Fertigungsschritten
- Kontaminationsanalytik und Fehleranalyse
- Ionen- und Elektronenstahlfeinbearbeitung (FIB)

Die Forschungsarbeiten werden in enger Kooperation mit dem von Prof. Ryssel in Personalunion geleiteten Fraunhofer Institut für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie IISB durchgeführt.



Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik

Professor Dr.-Ing. L.P. Schmidt

Cauerstr. 9, 91058 Erlangen Tel.: 0 91 31 / 85-27214

E-Mail: <u>lps@lhft.e-technik. uni-erlangen.de</u> Prof. Schmidt, Prof. Schmauß, Prof. em. Brand

- Theorie und Technologie integrierter Mikrowellenschaltungen für breitbandige Sende- und Empfangssysteme
- Spektrale und bildgebende Radar- und Radiometrie-Verfahren bis zu Terahertz-Frequenzen
- Quasioptische und dielektrische Wellenleiter, Komponenten und Messsysteme
- Theorie und Technologie von CO2-Lasern und optischen Komponenten
- Gasanalyse mit Absorptionsspektroskopie

- Terahertz-Ringlaser mit optischer Pumpstrahlführung
- Elektromagnetische HF-Felder in Geräten und Biosystemen sowie in der Medizintechnik
- Numerische Methoden zur Berechnung von Mikrowellenfeldern und Antennen



Lehrstuhl für Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik Professor Dr.-Ing. H. Gerhäuser

Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen-Tennenlohe

Tel.: 0 91 31 / 85-25101

E-Mail: info@like.e-technik. uni-erlangen.de

Prof. Gerhäuser

- (Grund-) Schaltungen, Geräte und Systeme für die Mobilkommunikationstechnik und für den digitalen Rundfunk
- Schaltungstechnik für Endgeräte mit geringster Stromaufnahme
- Schaltungstechnik für Hochfrequenzempfänger und -sender
- Leitungsgebende und leitungslose Rechnerverbindungsstrukturen
- Entwurf und Realisierung "Eingebetteter" und "Verteilter" Systeme auf der Basis von Microcontrollern, Signalprozessen und dedizierten Bausteinen
- Hard- und Softwarekomponenten echtzeitfähiger Systeme
- Hard- und Softwarekomponenten rekonfigurierbarer Systeme
- Innovative Mensch/Maschine-Schnittstellen

Die Forschungsarbeiten werden in enger Kooperation mit dem von Prof. Gerhäuser in Personalunion geleiteten Fraunhofer Institut für Integrierte Schaltungen IIS durchgeführt.



Lehrstuhl für Informationsübertragung

Professor Dr.-Ing. habil. J. Huber

Cauerstr. 7, 91058 Erlangen
Tel.: 0 91 31 / 85-27113
E-Mail: LIT@LNT.de
Prof. Huber, Priv.-Doz. Fischer

Informationstheoretische Grundlagen der digitalen Übertragung

- Kanalcodierung
- Codierte Modulation
- Multi-User Informationstheorie
- Mehrträgerverfahren
- Adaptive und nichtlineare Entzerrungsverfahren

 Schnelle digitale Übertragung über symmetrische Leitungen im Ortsanschlussnetz (X-DSL)

- Digitale Rundfunksysteme
- Mobilkommunikation
- Neue Demodulations- und Entzerrungsverfahren für TDMA-Mobilkommunikationssysteme
- CDMA Mobilkommunikationssysteme
- Mobile ATM-Anbindung
- Digitale Übertragung von Stromversorgungsleitungen



Lehrstuhl für Mobilkommunikation

Prof. Dr. W. Koch

Cauerstr.7, 91058 Erlangen Tel.: 0 91 31 / 85-27161 E-Mail: <u>hesp@Int.de</u>

Prof. Koch

- Interferenzunterdrückung für GSM/EDGE bzw. Wireless LAN
- Aufwandsgünstige Empfängerstrukturen für WLAN-Systeme mit hoher Leistungsfähigkeit
- Mehrantennensysteme, Space-Time-Signalverarbeitung
- Funknetzanalyse und -optimierung
- Untersuchungen zur Spektrumnutzung und Koexistenz
- Messung und Modellbildung von Mobilfunkkanälen
- Ad-hoc-Netze
- Systeme der Mobilkommunikation: WLAN, UMTS, GSM/EDGE



Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung Professor Dr.-Ing. A. Kaup

Cauerstr. 7, 91058 Erlangen Tel.: 0 91 31 / 85-27101 E-Mail: <u>arnold@Int.de</u>

Prof. Kaup, Prof. Kellermann, apl. Prof. Steffen, Priv.-Doz. Rabenstein

- Bewegtbildverarbeitung und –kompression
- Bildkommunikationssysteme
- Interaktive Graphische Systeme
- Audiosignalverarbeitung
- Array Signalverarbeitung
- Digitale Filter
- Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung

- Spektralanalyse
- Signalanalyse, mehrdimensionale Systeme
- Wavelets, Multiratensysteme
- Digitale Messtechnik



Lehrstuhl für Rechnergestützten Schaltungsentwurf

Professor Dr.-Ing. W.H. Glauert

Paul-Gordan-Str. 5, 91052 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-23100

E-Mail: Info@Irs.eei.uni-erlangen.de

Prof. Glauert, Prof. Helmreich

- Spezifikation, Entwurf, Verifikation, Charakterisierung und Test integrierter Schaltungen
- Entwicklung von IC-Entwurfs- und Verifikations-Werkzeugen und -Verfahren
- Virtueller Test
- Schaltungssynthese und -optimierung mit Hardware-Beschreibungssprachen
- Modellierung und Simulation von gemischt analog-digitalen Schaltungen und Systemen



Lehrstuhl für Regelungstechnik

Professor Dr.-Ing. habil. G. Roppenecker

Cauerstr. 7, 91058 Erlangen Tel.: 0 91 31 / 85-27130

E-Mail: LRT@rt.eei.uni-erlangen.de

Prof. Roppenecker, Prof. Moor, Priv.-Doz. Wurmthaler

Die wissenschaftlichen Arbeiten am Lehrstuhl für Regelungstechnik beschäftigen sich sowohl mit der methodischen Weiterentwicklung als auch der praktischen Anwendung regelungs- und steuerungstechnischer Verfahren für die Gebiete:

- Regelung von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten, integrierte Fahrdynamikregelung, automatisches Einparken, modellbasierte Getriebesteuerung
- Elektro-Hydraulik und Schwingungsisolation: Schwingungsisolation bei Fahrzeugsitzen, hydraulischer Vertikalprüfstand, nichtlineare Regelung mobilhydraulischer Systeme

 Nichtlineare Regelungssysteme: flachheitsbasierte Folgeregelung, Modellierung und energiebasierte Regelung mechatronischer Systeme, numerischer Entwurf nichtlinearer Regelungen

• Ereignisdiskrete Systeme: systematischer Entwurf von Steuerungen; hierarchische, modulare und/oder dezentrale Steuerungsarchitekturen; hybride Systeme

Weitere Informationen zu diesen Forschungsgebieten, zu aktuellen Projekten und zum Lehrangebot finden sich auf der Lehrstuhl-Homepage unter http://www.rt.eei.uni-erlangen.de.



Lehrstuhl für Sensorik

Professor Dr.-Ing. R. Lerch

Paul-Gordan-Str. 3/5, 91052 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-23131

E-Mail: reinhard.lerch@lse.e-technik.uni-erlangen.de

Prof. Lerch

- Elektromechanische Sensoren und Aktoren
- Piezoelektrische, piezoresistive, elektromagnetische, elektrodynamische und magnetoresistive Transducer
- Elektrische Messung nichtelektrischer Größen
- Elektromedizinische Sensoren, Transducer für therapeutische Anwendungen in der Medizin
- Sensoren und Aktoren für mechatronische Anwendungen
- Technische Akustik
- Akustische Sensoren für Hör- und Ultraschall
- Numerische Modellierung von Sensoren und Aktoren
- Finite-Elemente- und Randelemente-Berechnung von elektromechanischen, magnetomechanischen und akustischen Feldern
- Computerunterstützte Entwicklung von mechatronischen Komponenten
- Dünnschichttechnologie zur Sensorherstellung
- Mikromechanische Sensoren und Aktoren sowie Mikrosysteme



Lehrstuhl für Technische Elektronik

Prof. Dr. R. Weigel

Cauerstr. 9, 91058 Erlangen Tel.: 0 91 31 / 85-27195

E-Mail: info@lte.e-technik.uni-erlangen.de

Prof. Weigel, Prof. Huemer, Prof. em. Seitzer, Priv.-Doz. Tietze

Entwicklung, Aufbau und Test elektronischer Schaltungen und Systeme zur Übertragung, Übermittlung, Speicherung und Auswertung analoger und

digitaler Daten in Form elektrischer, elektromagnetischer und optischer Signale für die Informationselektronik, die Mechatronik und die Automobiltechnik:

- Entwurf, Modellierung, Simulation, Parametrisierung und Verifikation.
- Mess- und Applikationstechnik, Charakterisierung, Packaging und Aufbautechnik
- Hochtechnologie in Kopperation mit Partnern

4.4 Department Informatik INF

Das Department Informatik wurde 1966 unter dem Namen "Institut für Mathematische Maschinen und Datenverarbeitung IMMD" gegründet und der damals neu eröffneten Technischen Fakultät zugeordnet. Es gehört damit zu den ältesten Instituten dieser Art.

Das Institut ist seit 1972 kontinuierlich gewachsen auf nunmehr zwölf Lehrstühle, die mit ca. 220 Mitarbeitern (davon ca. 100 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) umgerechnet etwa 1300 Studierende in verschiedenen Studiengängen betreuen.

Der Diplomstudiengang Informatik wurde zum Wintersemester 1969/70 eingerichtet. Auf Initiative des Instituts für Informatik wurde 1997 der englischsprachige Masterstudiengang "Computational Engineering" eingeführt und 2000 zum zweisprachigen Bachelor-Masterstudiengang erweitert. Seit 2001 ist die Erlanger Informatik auch am Studiengang "Mechatronik" und seit 2003 zu 50 % gemeinsam mit dem Department EEI am Studiengang "Informations- und Kommunikationstechnik" beteiligt. Ebenfalls seit WS 2003/2004 wird das Lehramtsstudium Informatik für alle Schulformen angeboten. In Kooperation mit der TU München werden weiterhin die zwei von der Bayerischen Staatsregierung eingerichteten Elite-Studiengänge "Bavarian Graduate School of Computational Engineering" sowie "Systeme der Informations- und Multimediatechnik" angeboten.

Nachfolgend sind die an der Mechatronik beteiligten Lehrstühle der Informatik dargestellt.



Informatik 4 (Verteilte Systeme und Betriebssysteme)

Prof. Dr.-Ing. W. Schröder-Preikschat

Martensstraße 1, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27277

E-Mail: wosch@informatik.uni-erlangen.de Homepage: http://www4.informatik.uni-erlangen.de Prof. Schröder-Preikschat, Prof. em. Hofmann

- Betriebssysteme, Betriebssystemtechnik
- Eingebettete Systeme, Echtzeitsysteme

- Verteilte Systeme, Middleware
- Aspektorientierte Programmierung, Variabilitätsverwaltung



Informatik 5 (Mustererkennung)

Prof. Dr.-Ing. J. Hornegger

Martensstraße 3, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27775

E-Mail: info@i5.informatik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www5.informatik.uni-erlangen.de/

Prof. Hornegger, Priv.-Doz. Dr.-Ing. Nöth, Prof. Angelopoulou, Prof. em.

Niemann

 Medizinische Bildverarbeitung: Vorverarbeitung, Segmentierung, Registrierung

- Sprachverarbeitung: Sprachverstehen, Sprecherzustand, Analyse pathologischer Sprache
- Allgemeine Mustererkennung: Vorverarbeitung, Segmentierung, Klassifikation
- Bildverarbeitung
- Digitaler Sport: Klassifikation von physiologischen Signalen
- Entwicklung von Robotern: Robotermannschaft "ER-Force"



Informatik 7 (Rechnernetze und Kommunikationssysteme)

Prof. Dr.-Ing. R. German

Martensstraße 3, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27411

E-Mail: <u>sekretariat@i7.informatik.uni-erlangen.de</u> Homepage: <u>http://www7.informatik.uni-erlangen.de</u>

Prof. German, Prof. i.R. Herzog

- Diskrete Ereignissimulation, Dienstgüte von Rechner- und Kommunikationssystemen
- Entwurf und Test von Kommunikationssystemen
- Eingebettete Kommunikationssysteme
- Sensor-Aktornetze bestehend aus mobilen Robotern und Sensoren.



Informatik 9 (Graphische Datenverarbeitung)

Prof. Dr. G. Greiner

Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-29919

E-Mail: <u>sekretariat@i9.informatik.uni-erlangen.de</u> Homepage: <u>http://www9.informatik.uni-erlangen.de</u>

Prof. Greiner, Prof. Stamminger

• Geometrische Modellierung (insbesondere Verarbeitung von CAD-Daten)

Visualisierung, interaktive und photorealistische Bildsynthese

Virtuelle Realität



Informatik 10 (Systemsimulation)

Prof. Dr. U. Rüde

Cauerstraße 6, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-28923

E-Mail: contact@immd10.informatik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www10.informatik.uni-erlangen.de

Prof. Rüde, Prof. Pflaum

- Modellierung, Simulation und Optimierung komplexer Systeme in Wissenschaft und Technik (Beispiele: u.a. Strömungs- und Lasersimulation)
- Forschung an Algorithmen zur Lösung von partiellen Differentialgleichungen
- Code-Optimierung und Parallelisierung (High Performance Computing)



Informatik 11 (Software Engineering)

Prof. Dr. F. Saglietti

Martensstraße 3, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27877

E-Mail: sekretariat@i11.informatik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www11.informatik.uni-erlangen.de

Prof. Saglietti

- Ingenieurmäßige Entwicklung und Zuverlässigkeitsnachweis komplexer Softwaresysteme hoher Qualität unter Berücksichtigung der Arbeits- und Zeitressourcen
- Verifikation und Validierung komplexer Software durch Testen und Korrektheitsbeweis
- Automatische Testdatenerzeugung

 Erfassung und Bewertung der Betriebserfahrung mit vorgefertigten Softwarebausteinen

- Integrationstest komponentenbasierter Software
- Entwurf und Bewertung fehlertolerierender Softwarearchitekturen
- Erkennung seltener Softwarefehler durch Lasttests
- Erzielung ergonomischer Merkmale in frühen Phasen



Informatik 12 (Hardware-Software-Co-Design)

Prof. Dr.-Ing. J. Teich

Am Weichselgarten 3, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-25148

E-Mail: <u>info@codesign.informatik.uni-erlangen.de</u> Homepage: <u>http://www12.informatik.uni-erlangen.de</u>

Prof. Teich, Prof. Wanka

- Systematischer Entwurf eingebetteter Systeme
- Entwurf massiv paralleler Systeme
- Architektur-Compiler-Co-Design
- Entwurf verlustarmer und mobiler Systeme
- Architektur und Entwurf Rekonfigurierbarer Rechensysteme
- Evolutionäre Optimierung

4.5 Weitere Lehrstühle

Informationen zu den weiteren am Studium beteiligten Lehrstühlen finden sich im Univis.

4.6 Weitere wichtige Einrichtungen

4.6.1 Studienfachberatung Mechatronik

Studienfachberater: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Postanschrift:

Studien-Service-Center Maschinenbau (für die Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen)

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.251

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769 Telefax: 09131/85-28011

E-mail: studium.mechatronik@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: http://www.mechatronik.uni-erlangen.de

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Di 14.00-15.30 Uhr und Mi. 10.00 - 11.30 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Studienführer
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen
- Ansprechpartner für Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

4.6.2 Praktikantenamt Mechatronik

Studien-Service-Center EEI

Cauerstraße 7 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27159 und -27165 E-mail: studium@eei.uni-erlangen.de

Homepage: http://www.mechatronik.uni-erlangen.de/pa

Sprechzeiten: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und Mi - Do 14.00 - 16.00 Uhr

zuständig für:

Anerkennung von Praktikumsberichten

• Beratung zum Praktikum

4.6.3 Studien-Service-Center Technische Fakultät

Dipl.-Ing. Gisela Schönfeld

Postanschrift:

Studien-Service-Center Technische Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: siehe Homepage Telefax: siehe Homepage E-mail: siehe Homepage

Homepage: http://www.tf.uni-erlangen.de

zuständig für:

- Beratung und Information für Studieninteressierte und Studierende der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Ausgabe von Vorlesungsbegleitmaterial
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Lehrende

4.6.4 Allgemeine Studienberatung

Referat II/3 - Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8 91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23976, 85-24051 E-mail: ibz@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: http://www.uni-erlangen.de/studium/service/studberatung/index.shtml

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr u.n.V.

zuständig für:

Informationen über

- Studienmöglichkeiten, Fächerkombination, Studienabschlüsse
- Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
- Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung.
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
 - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
 - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

4.6.5 Prüfungsamt (Referat I/3)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, Zi. 0048

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24816, 85-24817 E-mail: ref-13@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: http://www.pruefungsamt.zuv.uni-erlangen.de

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

4.6.6 Zulassung, Studentenkanzlei, Stipendien, Bafög

Zulassungsstelle, Studentenkanzlei, Stipendienstelle

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24077, 85-24078, 85-24042

Homepage: http://www.uni-erlangen.de/studium/index.shtml

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Urlaubssemester
- Stipendien
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

Stipendienbetreuer der Fachrichtung EEI

Professor Dr.-Ing. L. P. Schmidt

Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik

Cauerstr. 9, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-27214

E-Mail: lps@lhft.e-technik.uni-erlangen.de

Der Stipendienbetreuer berät über Förderungsmöglichkeiten, informiert über ausgeschriebene Preise und unterstützt qualifizierte Studierende bei der Nutzung dieser Möglichkeiten.

Bafög-Beauftragter für den Studiengang Mechatronik

Professor Dr. phil. nat. Michael Stoisiek

Lehrstuhl für Elektronische Bauelemente

Cauerstr. 6, 91058 Erlangen

Tel.: 0 91 31 / 85-28669

E-Mail: stoisiek@leb.eei.uni-erlangen.de.

4.6.7 Auslandsaufenthalte

Sokrates/Erasmus-Programm

Über das Sokrates/Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Studienarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der Homepage und unter

http://www.uni-erlangen.de/internationales/auslandsaufenthalte/index.shtml .

International Office der Technischen Fakultät

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27851 E-mail: siehe Homepage

Homepage: http://www.io.techfak.uni-erlangen.de

Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Postanschrift: Cauerstr. 4 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29526

E-mail: <u>iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.iaeste.uni-erlangen.de</u>

Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

Akademisches Auslandsamt der Universität

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8 91054 Erlangen

Büro: Zi. 1.026

Telefon: 09131/85-24800

Homepage: http://www.uni-erlangen.de/internationales/aaa/index.shtml

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

4.6.8 Dekanat der Technischen Fakultät

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Büro: Zi. U 1.246

Telefon: 09131/85-27295, 85-27296

E-mail: <u>dekanat@techfak.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.techfak.uni-erlangen.de</u>

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

4.6.9 Studenteninitiativen

Fachschaftsinitiative Mechatronik

Postanschrift:

FSI Metro c/o Lehrstuhl für Elektrische Antriebe und Steuerungen

Cauerstraße 9 91058 Erlangen

Tel.: 09131 / 85-27256

E-mail: kontakt@fsi-mechatronik.de

Homepage: http://www.mechatronik.uni-erlangen.de/fsi siehe dortigen Aushang oder Homepage

zuständig für:

• studentische Angelegenheiten

Skripten

• alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung

• Stundenpläne

Festivitäten

Weitere Studenteninitiativen

Die FSI Maschinenbau finden Sie unter <u>www.mb.uni-erlangen.de/fsi</u> und die FSI EEI "AGT" unter <u>http://www.agt.studierende.uni-erlangen.de/</u>.

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (www.etg.e-technik.uni-erlangen.de).

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet ebenfalls Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (www.suj-erlangen.de).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (www.bonding.de).

Die studentische ArbeitsGruppe Elektrotechnische Entwicklung (AGEE) bietet die Möglichkeit, die erlernte Theorie auf praktische Problemstellungen anzuwenden (http://www.eas.e-technik.uni-erlangen.de/agee/).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (www.octanes.de).



Grußwort der Fachschaftsinitiative Mechatronik "METRO"

FSI Mechatronik

c/o Lehrstuhl für Elektrische Antriebe und Steuerungen (Prof. Dr.-Ing. B. Piepenbreier)

Cauerstraße 9, 91058 Erlangen

Tel.: 09131 / 85-27256 (Achtung: Der Anschluss wird mit der AGEE geteilt)

E-Mail: kontakt@fsi-mechatronik.de URL.: www.fsi-mechatronik.de

Nach überstandenen Erstsemesterparties, Mathevorlesungen, die einem erstmal spanisch vorkamen, und überwundenen Kennenlernschwierigkeiten gründete eine eher lose Gruppe von Mechatronik-Studenten kurz vor Weihnachten 2001 die FSI (= FachSchaftsInitiative) Mechatronik. Zuvor wurden wir von der AGT, das ist die FSI der Elektrotechniker, dankenswerterweise "mitbetreut", was uns vor allem am Anfang sehr half.

In wöchentlichen Sprechstunden für Hilfesuchende oder Interessierte kümmern wir uns um die kleineren und größeren Probleme der Mechatroniker. Weiterhin fragen wir bei Professoren wegen Klausuren, Skripten und Übungslösungen nach, legen eine Klausurensammlung an, schreiben Artikel für den Studienführer oder beheben sonstige Missstände rund um den Studiengang. Des Weiteren sitzen zwei Mitglieder von uns in der Studienkommission Mechatronik, wo sie unsere und eure Anliegen direkt den Professoren mitteilen können. Unser Ziel, der Grund für die Gründung der FSI Mechatronik, war und ist es, als Sprachrohr aller Erlanger Mechatronik-Studenten aufzutreten und eine Basis zu schaffen, an die sich jeder wenden kann, wenn es mal Probleme gibt, sei es mit Profs, mit Prüfungen oder Stundenplänen. Was natürlich nicht heißen soll, dass wir uns auf Problemlösungen beschränken: Wir bemühen uns um ein gutes Verhältnis zu den Lehrstühlen und Professoren, was allen in Form von besseren Vorlesungen und Übungen nutzt. Dabei soll unsere "Arbeit" nicht die von Wenigen, sondern natürlich von möglichst Vielen sein. Nur wenn wir möglichst viel Feedback bekommen und auf Probleme aufmerksam werden, können wir darauf reagieren und etwas bewegen. Wenn ihr Interesse habt bei uns mitzuarbeiten, kommt einfach mal vorbei, linker E-Technik Turm, 1. Stock, Zimmer 1.21, wir freuen uns...

Ganz wichtig: Die Homepage...

"Gibt's zu dieser Aufgabe Musterlösungen?" - "Weißt du den Link zum Skript von …?" - "Fällt E-Technik am … jetzt aus, oder nicht?" Früher oder später stellen sich jedem/r Student/in diese oder ähnliche Fragen. Und genau hierzu finden sich zu 99% (was Mechatronik angeht) die richtigen Antworten im WWW. Unter "fsimechatronik.de" haben wir ein Portal für alle Suchenden aufgebaut, in dem ihr alles Wesentliche findet, was das Netz zu den Vorlesungen anzubieten hat.

Wir bieten hier zum einen die wichtigsten Informationen rund um das Studium, wie Stundenpläne, eine Erklärung des Prüfungsanmeldemodus, Informationen zu Praktika und zu vielem mehr, wenige Mausklicks nebeneinander an.

Zum anderen gibt es bei uns auch weitergehende Informationen rund um das große Gebiet der Mechatronik, nicht nur mit weiterführenden Links.

Im Forum könnt ihr euch dann rund um das aktuelle Geschehen zum Studium austauschen, Fragen an andere Studierende oder die Fachschaft stellen oder auch über Dinge schreiben, die gar nichts mit dem Studium selber zu tun haben.

Natürlich darf auch der Spaß nicht zu kurz kommen, weshalb wir den Bereich FUN eingebunden haben und immer wieder erneuern.

Schaut's euch an...

4.6.10 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter http://www.techfak.uni-erlangen.de.

4.6.11 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Mechatronik zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z. Zt. von Prof. Kai Willner vom Lehrstuhl für Technische Mechanik ausgeübt (Stand WS 2007/08). Vor dem Kontaktieren des Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

4.6.12 CIP-Pool Maschinenbau

Postanschrift:

Lehrstuhl für Technische Mechanik

CIP-Pool Maschinenbau

Egerlandstraße 5 91058 Erlangen

Homepage: http://www.mb.uni-erlangen.de/cip
Sprechzeiten Sekretariat für CIP-Poolangelegenheiten:

Di.-Do. von 14.00 - 15.00 Uhr

Studierende der Mechatronik können im Sekretariat des Lehrstuhls für Technische Mechanik einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Instituts MB ermöglicht (CIP = Computer-Investitions-Programm).

4.6.13 CIP-Pool EEI

Postanschrift:

CIP-Pool EEI

Dipl.-Ing. Oskar Sembach Cauerstraße 7, Zi. 1.27

91058 Erlangen

E-Mail: sembach@cip.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.cip.e-technik.uni-erlangen.de

Studierende der Mechatronik können bei obiger Adresse einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Departments EEI ermöglicht.

4.6.14 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE

Postanschrift:

Regionales Rechenzentrum Erlangen Beratungsstelle Martensstr. 1

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27040 Telefax: 09131/302941

E-mail: <u>beratung@rrze.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.rrze.uni-erlangen.de</u>

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im Rechenzentrum, via WLAN und einen Internetzugang per Modem ermöglicht.

4.6.15 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Homepage: http://www.ub.uni-erlangen.de

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131 / 85 - 27600 (Ausleihe)

Telefax: 09131 / 85 - 27843

E-mail: <u>Tnzb.Info@bib.uni-erlangen.de</u>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

4.6.16 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Postanschrift:

Langemarckplatz 4 91054 Erlangen

Telefon: 09131/80 02 - 0

Homepage: http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

4.6.17 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: http://www.sz.uni-erlangen.de

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

4.6.18 Hochschulsport

Homepage: http://www.sport.uni-erlangen.de

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität steht eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

5 Anhang

5 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml

5.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak –

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I.	ı eii:	Aligemeine Bestimmungen
§ 1		Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
§ 2		Akademische Grade
§ 3		Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
§ 4		Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
§ 5		ECTS-Punkte
§ 6		Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
§ 7		Prüfungsfristen, Fristversäumnis
§ 8		Prüfungsausschuss
§ 9		Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
		Verschwiegenheitspflicht
§ 10)	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der
		Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
§ 11		Zulassungskommissionen zum Masterstudium
§ 12	<u>)</u>	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13	}	Ordnungsverstoß, Täuschung
§ 14	Ļ	Entzug akademischer Grade
§ 15	,	Mängel im Prüfungsverfahren
§ 16	6	Schriftliche Prüfung
§ 17	•	Mündliche Prüfung
§ 18	}	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
§ 19		Ungültigkeit der Prüfung
§ 20)	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21		Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
§ 22	<u>-</u>	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
§ 23	3	Nachteilsausgleich
	.	Dealestanos "Como
		Bachelorprüfung
§ 24		Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
§ 25		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
§ 26		Bachelorprüfung
§ 27		Bachelorarbeit Wiederhelung von Brüfungen
§ 28)	Wiederholung von Prüfungen
ш. •	Teil:	Masterprüfung
§ 29		Qualifikation zum Masterstudium
§ 30		Masterprüfung
§ 31		Masterarbeit
§ 32		Wiederholung von Prüfungen
J -		5

IV. Teil: Schlussvorschriften§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

5 Anhang

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. ²Sie wird ergänzt durch die Fachprüfungsordnungen.
- (2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
 - Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
 - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.
- (3) ¹Der Science Master of ist ein weiterer berufsund ²Durch forschungsqualifizierender Abschluss die des Studiums. Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
 - vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
 - auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:
 - 1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
 - 2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
 - ²In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz "with honours" verliehen.
- (2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn

- (1) 1Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu Fachprüfungsordnungen ²Die regeln. absolvieren. Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende Regelstudienzeit sowie gegebenenfalls vorgesehene eine der berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die <u>Fachprüfungsordnungen</u> nicht sieben Semester vorsehen.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

- (1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der <u>Fachprüfungsordnung</u> eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit ³Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ⁴Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁵Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der <u>Fachprüfungsordnung</u> drei oder vier Semester.
- (3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

5 Anhang

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2) Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren zusammengesetzten Prüfungsleistung, Teilprüfungen Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁵Die Prüfungen finden in der des fünfwöchigen Prüfungszeitraums Regel innerhalb Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen am Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des folgenden Semesters.
- (3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der <u>Fachprüfungsordnung</u> festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):
 - 1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,

- 2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
- 3. in der Masterprüfung um ein Semester.
- ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der <u>Fachprüfungsordnung</u> festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschus kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen Hochschullehrer, oder Mitglied ein wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen

5 Anhang

und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlichprüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.
- (2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.
- (3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche

- wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

- (1) ¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

§ 11 Zulassungskommissionen zum Masterstudium

- (1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zulassungskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.
- (2) ¹Die Zulassungskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität

5 Anhang

oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischenund Diplomvorprüfungen Prüfungsleistungen und andere Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist Studienzeit, Module, Studienleistungen festzustellen. wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Modulen, Prüfungs-Studienleistungen Studienzeiten, und ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Die <u>Fachprüfungsordnungen</u> regeln den Umfang der Anerkennung im Ausland erbrachter Module, Prüfungen und sonstiger Leistungsnachweise, der 50 v. H. der erforderlichen Leistungen nicht überschreiten darf. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, nicht entscheidet Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.
- (3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studienund Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und Tätigkeiten berufspraktische werden einschlägige Berufsoder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studienund Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.
- (6) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um propädeutische

- Veranstaltungen handelt, und diese weniger als 50 v. H. der in dem Studium nach dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise ausmachen. ³Doppeldiplomierungsabkommen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (7) ¹Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studienund Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.
- (2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

70 5 Anhang

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.
- (2) ¹Die <u>Fachprüfungsordnung</u> regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung. ²Sie legt auch fest, welche Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit "nicht ausreichend" bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
 ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.
- (2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. ²§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.
- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;

gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht;

ausreichend = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen entspricht;

nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung "mit Erfolg teilgenommen" oder "nicht mit Erfolg teilgenommen". ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der <u>Fachprüfungsordnung</u> bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen <u>Fachprüfungsordnung</u> festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

- (4) ¹Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ²Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls "mit Erfolg teilgenommen".
- (5) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.
- (6) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (7) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (8) Die <u>Fachprüfungsordnungen</u> können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen

- Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

- (1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der

74 5 Anhang

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien-

- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

 (2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

 (3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin
- von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

- (1) Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn
 - Besonderen Teil und in den 1. im <u>Fachprüfungsordnungen</u> vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
 - die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
 die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
 - den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, mindestens 45 **ECTS-Punkte** erworben und sämtliche Fachprüfungsordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die

jeweilige <u>Fachprüfungsordnung</u> regelt Gegenstände, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Die <u>Fachprüfungsordnung</u>en regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der <u>Fachprüfungsordnung</u> zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.
- (2) ¹Soweit die <u>Fachprüfungsordnung</u> nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- (5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer

Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet.

- (6) Die Arbeit ist, soweit in der <u>Fachprüfungsordnung</u> nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.
- (9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) 1Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Diejenigen Prüfungen, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein können, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten, für die übrigen Prüfungen kann eine Wiederholung bereits im zweiten Abschnitt des Prüfungszeitraums Erstversuchs ⁶Die des vorgesehen werden.

Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁷Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁸Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁹Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den <u>Fachprüfungsordnungen</u> können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den <u>Fachprüfungsordnungen</u> können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium sind
 - 1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium und
 - 2. der Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht.

²Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

- 1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
- 2. die Bachelorprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität,
- 3. die Diplom- oder Bachelorprüfung einer deutschen Fachhochschule oder

 einen dem Abschluss in Nr. 1 vergleichbaren in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder andere nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehende Abschlüsse.

- ³Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 wird bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, durch einen allgemein anerkannten Sprachtest nachgewiesen; Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) abgeschlossen haben. ²Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach der **Anlage** bestanden haben.
- (3) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ²Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die <u>Fachprüfungsordnung</u> vorsehen, dass die Zulassungskommission die Zulassung unter Auflagen ausspricht, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.
- (4) § 24 gilt entsprechend.

§ 30 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige <u>Fachprüfungsordnung</u> kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.
- (2) ¹Die jeweilige <u>Fachprüfungsordnung</u> regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit. ²Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 31 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Die jeweilige <u>Fachprüfungsordnung</u> regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.

- (2) Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (3) ¹Soweit die <u>Fachprüfungsordnung</u> nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der <u>Fachprüfungsordnung</u> nichts abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

- (8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens "ausreichend" beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist.
- (9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium an der Technischen Fakultät aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung und der für ihren Studiengang maßgebenden <u>Fachprüfungsordnung</u> ab.
- (3) Die <u>Fachprüfungsordnungen</u> der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind der Nummerierung dieser Prüfungsordnung anzupassen.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

- (1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester durchgeführt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens
 - 15. Juli zum Wintersemester und
 - 15. Januar zum Sommersemester

bei der Universität (Studentenkanzlei) auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen

- 1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 29 Abs. 1 Satz 2) oder ein Transcript of Records und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,
- 2. ein Bewerbungsschreiben,
- 3. weitere Unterlagen nach Regelung durch die <u>Fachprüfungsordnung</u> (beispielsweise Motivationsschreiben, Gutachten).

³Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.

- (3) Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Zulassungskommission.
- (4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Die Zulassungskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.
- (5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber können allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden. ³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit mindestens der Note 2,5 (=gut) vorweisen kann, der dem Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vergleichbar ist. ⁴Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zulassungskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ab; der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung

von mindestens 20 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügt.

- (7) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden. ²Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zulassungskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 verbunden wird.
- (8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (9) Die Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 13. September 2007.

Erlangen, den 18. September 2007 In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück Prorektor

Die Satzung wurde am 18. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. September 2007.

5.2 Fachprüfungsordnung (FPO MECH)

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mechatronik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – FPOMECH

Fassung:

Neufassung vom 25. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den konsekutiven Masterstudiengang Mechatronik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (§§ 1 bis 33).

§ 35 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Mechatronik setzt den Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend den Praktikantenrichtlinien voraus.
- (2) Der Bachelorstudiengang Mechatronik umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module B 1 bis B 31 einschließlich sechs Wochen für die Ableistung des Teiles der insgesamt zwölf Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist, und die Zeit für die Anfertigung einer Bachelorarbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (4) Im Ausland erbrachte gleichwertige Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können auf Antrag im Umfang von bis zu 75 ECTS-Punkten anerkannt werden.

§ 36 Masterstudiengang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Masterstudium Mechatronik baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Mechatronik auf. ²Es setzt sich aus Modulen verteilt auf drei Semester, einer berufspraktischen Tätigkeit von acht Wochen und sechs Monaten für die Anfertigung der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Im Ausland erbrachte gleichwertige Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können auf Antrag im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten anerkannt werden.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 37 Gliederung des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium Mechatronik umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, sowie eine berufspraktische Tätigkeit und die Bachelorarbeit nach §35 Abs. 1.
- (2) ¹Die Verteilung der Pflichtmodule über die Studiensemester, die Art und Dauer der Prüfungen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen. ²Der Umfang beträgt 145 ECTS-Punkte.
- (3) ¹Aus dem Wahlpflichtmodulkatalog der Mechatronik, der vom Prüfungsausschuss erstellt und durch Aushang bekannt gegeben wird, sind zwei Module im Umfang von je 5 ECTS-Punkten zu belegen. ²Weitere 7,5 ECTS-Punkte sind durch nichttechnische Wahlmodule aus dem Angebot der gesamten Universität zu erwerben. ³Art und Dauer der Prüfungen in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte in Wahlmodulen werden von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme an einem Wahlmodul wird durch einen benoteten Schein nachgewiesen.

§ 38 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in **Anlage 1** mit GOP gekennzeichneten Module.
- (2) Wer im Studiengang Mechatronik immatrikuliert ist, gilt zu den Einzelprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als in dem

- Semester gemeldet, zu dem das Lehrangebot des Prüfungsfaches gemäß **Anlage 1** zählt.
- (3) Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung wird entsprechend § 18 Abs. 5 Satz 1 gebildet.

§ 39 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des dritten und höherer Semesters nach **Anlage 1** ist, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist.
- (2) Wer insgesamt Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Umfang von 40 ECTS-Punkten bestanden hat, wird abweichend von Abs. 1 zu den weiteren Prüfungen des Bachelorstudiengangs zugelassen.
- (3) In der jeweiligen Anlage wird geregelt, in welchen Modulen Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen bestehen.

§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass mindestens 130 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Bachelorarbeit gewähren.

§ 41 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Mechatronik zu erlernen. ²Zur Vergabe und Betreuung der Bachelorarbeit sind alle am Studiengang Mechatronik beteiligten hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Institute für Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik, Maschinenbau und Informatik berechtigt. ³Die Bachelorarbeit soll in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie in 300 Stunden abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.
- (3) ¹In Zusammenhang mit der Bachelorarbeit ist ein Seminarvortrag abzuhalten, dessen Thema durch die betreuende Hochschullehrerin beziehungsweise den betreuenden Hochschullehrer ausgegeben wird. ²Der Seminarvortrag wird mit einem benoteten Leistungsnachweis im Umfang von 1,5 ECTS-Punkten bewertet.

§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

- Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß Anlage
 bestanden und mindestens 180 ECTS-Punkte erworben worden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird nach § 18 Abs. 6 ermittelt. ²Für die Wahlmodule wird eine Zwischennote gebildet, in die jeweils die einzelnen Teilprüfungen mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte eingehen. ³Die Zwischennote der Wahlmodule geht gewichtet mit 7,5 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein.

2. Masterprüfung

§ 43 Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen

¹Werden die Qualifikationvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 29 nicht ausreichend nachgewiesen und sind insbesondere die Abschlüsse gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 APO der Bachelorprüfung nach Prüfungsordnung nicht gleichwertig, SO Zulassungskommission Mechatronik verlangen, dass mit je einem Schein ausreichende Kenntnisse in bis zu drei von der Zulassungskommission im festzulegenden Modulen Bachelorstudiums Einzelfall des Gesamtumfang von maximal 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ²Je nach berufspraktischer Erfahrung des Bewerbers kann Zulassungskommission über die im Masterstudiengang abzuleistenden acht Wochen hinaus den Nachweis von weiteren bis zu acht Wochen berufspraktischer Tätigkeit verlangen. ³Die Scheine müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorliegen.

§ 44 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium beinhaltet drei Pflichtmodule im Umfang von je 5 ECTS-Punkten sowie weitere Module nach Abs. 2 bis 5 beziehungsweise **Anlage 2**.
- (2) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Masterstudium zwei Vertiefungsrichtungen im Umfang von je mindestens 15 ECTS-Punkten zu belegen. ²Die wählbaren Vertiefungsrichtungen sind in **Anlage 3** aufgeführt.
- (3) ¹Es sind Leistungsnachweise in je einem Laborpraktikum (2,5 ECTS-Punkte) aus den Angeboten der Institute für Maschinenbau sowie Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik zu erbringen. ²Zudem sind benotete Leistungsnachweise in je einem Hauptseminar

5 Anhang

(2,5 ECTS-Punkte) aus den Angeboten der Institute für Maschinenbau und Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik zu erwerben.

- (4) Weiterhin sind 10 ECTS-Punkte aus dem Wahlmodulangebot der Technischen Fakultät (technische Wahlmodule) sowie 10 ECTS-Punkte aus dem Angebot der gesamten Universität zu erwerben (nichttechnische Wahlmodule).
- (5) Im Rahmen des Masterstudiums ist eine 8-wöchige berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikantenrichtlinien nachzuweisen.

§ 45 Prüfungen des Masterstudiums

- (1) Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung der Masterprüfung muss die Wahl der Vertiefungsrichtungen nach § 44 Abs. 2 feststehen.
- (2) Die Prüfungsart und -dauer der Modulprüfungen in den Vertiefungsrichtungen werden von den Dozentinnen und Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
- (3) ³Die erfolgreiche Teilnahme an einem technischen oder nichttechnischen Wahlmodul wird durch einen benoteten Leistungsnachweis belegt.

§ 46 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des vierten Semesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 44 erfolgreich abgelegt sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist eine vorzeitige Zulassung möglich, wenn erfolgreich abgelegte Module und erbrachte Studienleistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten aus dem Masterstudium nachgewiesen werden.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 2 auch aus anderen Gründen eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 47 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen der Mechatronik nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. ³Eine Verlängerung um zwei Monate ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

- (2) ¹Die Masterarbeit sollte bevorzugt ein wissenschaftliches Thema aus einer oder beiden Vertiefungsrichtungen behandeln. ²Zur Vergabe und Betreuung der Masterarbeit sind alle am Studiengang Mechatronik beteiligten hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Institute für Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik, Maschinenbau und Informatik berechtigt.
- (3) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 48 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 44 sowie die Masterarbeit bestanden und damit mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind.
- (2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle Module nach Anlage 3 einschließlich der Masterarbeit mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Für den Fall, dass die Summe der einer Vertiefungsrichtung zugeordneten Module 15 ECTS-Punkte überschreitet, wird eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit einem Gewicht von 15 ECTS-Punkten auf die Gesamtnote angerechnet. ³Gleiches gilt für den Bereich der technischen und nichttechnischen Wahlmodule mit einem Gewicht von je 10 ECTS-Punkten bei der Ermittlung der Gesamtnote.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelor- bzw. ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium Mechatronik aufnehmen.

90 5 Anhang

Studienplan des Bachelorstudiums Mechatronik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Anlage 1:

Moduldaten			Umfang in SWS			Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester					Prü- fung ¹⁾	
Nr.	Modulbezeichnung		٧	Ü	Р	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Pr
B1	Mathematik A 1 (G	GOP)	4	2		7,5						90 + uSL
B2	Mathematik A 2 (G	GOP)	5	3			10					120 + uSL
В3	Mathematik A 3		2	2				5				60 + uSL
B4	Grundlagen der Elektrotechnik I (G	GOP)	4	2		7,5						120
B5		GOP)	2	2		,	5					90
B6	Grundlagen der Elektrotechnik III	,	2	2				5				90
B7	Praktikum Grundlagen der Elektrotechni	ik			2			2,5				uSL
B8		GOP)	3	3			7,5	,-				90
B9	Dynamik starrer Körper		3	3			,-	7,5				90
B10		COD)	3	3		7,5		,				90
	· ·	GOP)				7,5						+ uSL
B11		GOP)	2	2			5					90
B12	Eingebettete Systeme		2	2						5		90
B13		GOP)	2	2		5						90
B14	Werkstoffkunde		4					5				90
B15	Praktikum Mechatronische Systeme				4					5		uSL
B16	Grundlagen der Messtechnik		2	2						5		60
B17	Produktionstechnik I und II		4						5			120
B18	Halbleiterbauelemente		2	2					5			90
B19	Schaltungstechnik		2	2					5			90
B20	Technische Darstellungslehre				4	2,5	2,5					uSL
B21	Grundlagen der Produktentwicklung		4		2				7,5			120
B22	Grundlagen der Antriebstechnik		2	2				5				90
B23	Praktikum Grundlagen der Antriebstech	nik			2				2,5			uSL
B24	Einführung in die Systemtheorie		2	2					5			90
B25	Regelungstechnik A (Grundlagen)		2	2						5		90
B26	Sensorik		2	2						5		90
B27	Wahlpflichtmodule (aus Katalog)		4	4							10	
B28	nichttechnische Wahlmodule			6	ı					5	2,5	bSL
B29	Seminar		1								1,5	bSL
B30	Berufspraktische Tätigkeit (Praktikum)	aktikum)		6 Wochen (zzgl. 6 Wochen Praktikum vor Studienbeginn)							6	uSL
B31	Bachelorarbeit		10	Woch	en						10	bSL
						30	30	30	30	30	30	

Erläuterungen: ¹⁾ Prüfung (Dauer in min), benoteter (bSL) oder unbenoteter Leistungsnachweis (uSL)

Anlage 2: Studienplan des Masterstudiums Mechatronik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Moduldaten			SWS			Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester				
Nr.	Modulbezeichnung	٧	Ü	Р	1.	2.	3.	4.	fung ¹⁾	
M1	Elektrische Antriebe	2	2		5				90	
M2	Produktion in der Elektrotechnik	4			2,5	2,5			90	
М3	Technische Schwingungslehre	2	2			5			120	
M4	Vertiefungsrichtung 1	12			5	5	5		2)	
M5	Vertiefungsrichtung 2	12			5	5	5		2)	
M6	Technische Wahlmodule	10			5	5	2,5		bSL	
M7	Nichttechnische Wahlmodule	10			7,5	5			bSL	
M8	2 Praktika			4		2,5	2,5		uSL	
M9	2 Seminare			4			5		bSL	
M10	Berufspraktische Tätigkeit	8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlini					10		uSL	
M11	Masterarbeit	Umfang ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit						30	bSL	
	Summen						30	30		

Erläuterungen:

1) Prüfung (Dauer in min), benoteter (bSL) oder unbenoteter Leistungsnachweis (uSL)

Anlage 3: Vertiefungsrichtungen des Masterstudiums Mechatronik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

- 1. Qualitätsmanagement und Messtechnik
- 2. Sensorik
- 3. Elektrische Antriebstechnik
- 4. Regelungstechnik
- 5. Technische Mechanik
- 6. Fertigungstechnologie
- 7. Rechnerunterstützte Produktentwicklung
- 8. Produktionssysteme
- 9. Entwurf Integrierter Schaltungen Digital
- 10. Entwurf, Modellierung und Simulation von analog-digitalen Schaltungen und Systemen
- 11. Elektronische Bauelemente und deren Zuverlässigkeit
- 12. Fertigungsnahe Produktentwicklung/MID
- 13. Mikroproduktionstechnik
- 14. Hochfrequenztechnik und Photonik
- 15. Verteilte eingebettete Systeme
- 16. Simulation und Visualisierung
- 17. Software Engineering
- 18. Leistungselektronik

²⁾ Die Prüfungsmodalitäten in Vertiefungsrichtungen, insbesondere die Prüfungsdauern im Falle mehrerer Teilprüfungen und die Gewichtung der Teilprüfungen bei der Ermittlung der Modulnote, werden in der Modulbeschreibung geregelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 17. September 2007.

Erlangen, den 25. September 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske Rektor

Die Satzung wurde am 25. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2007.

5.3 Praktikumsrichtlinie

Die Praktikumsrichtlinie war bei Drucklegung noch nicht verabschiedet. Sie wird nach der Inkraftsetzung auf der Homepage Mechatronik (www.mechtatronik.uni-erlangen.de/pa) veröffentlicht.

5.4 Immatrikulationssatzung

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) ¹Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. ²Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

(4) Wem als Schüler oder Schülerin gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierender oder Gaststudierende immatrikuliert.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. ³Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.
- (2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Das Vorliegen der Vorraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.
- (4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 6 Abs. 3) vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(6) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Absatz 5 immatrikuliert werden.

(7) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. ²Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 4 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studentenkanzlei der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. ²Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studentenkanzlei zu erscheinen.
- (2) Die Antragsfrist wird vom Rektor festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) ¹Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.
- (4) Soweit kein Vorverfahren nach Absatz 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.
- (5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 - der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums;
 - 2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;
 - 3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;

- 4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen 5. Gebühren Beiträge gemäß BavHSchG und Art. 95 BavHSchG (Studentenwerksbeitrag), gemäß Art. 72 (Verwaltungskostenbeitrag) BayHSchG und gemäß Art. 71 (Studienbeitrag); die Studentenkanzlei stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
- 6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Absatz 3 vorausgeht;
- 7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);
- 8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
- 9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
- der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 BayHSchG);
- 11. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
- 12. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
- 13. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
- 14. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage des Studienbuches der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsvermerks; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;

15. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;

- 16. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studienund Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
- 17. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren;
 - im Falle des Buchstaben c ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufenden Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.
- (6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5 Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentenkanzlei die Immatrikulation vor. ²Mit der Aushändigung des Studienbuches und der Immatrikulationsunterlagen ist die Immatrikulation vollzogen.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 46 BayHSchG vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der

- Bewerber oder die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
- ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
- die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
- 4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist:
- 5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
- 6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
- 7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist:
- 8. der Studienbewerber oder die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
- (4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
 - sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 - 2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
 - 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
 - ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei unverzüglich die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 7 Wechsel des Studiengangs; Tausch

- (1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.
- (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Studentenkanzlei gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die Universität stimmt einen Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach der Rückmeldung werden den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen zugesandt.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist, abgesehen von den Fällen nach Absatz 1 Satz 3, ausgeschlossen; gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (5) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in das Studienbuch eingetragen. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) ¹Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von

Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

§ 10 Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere
 - 1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 - 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistent teacher);
 - 3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.
 - ³Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.
- (2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich darzulegen.
- (3) Die Umstände, die die Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

3. Exmatrikulation

§ 11 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art.49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).
- (3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen

nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12 Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. ²Mit dem Antrag sind das Studienbuch und, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis vorzulegen.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Bewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke zu stellen. ³Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. ²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:
 - 1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
 - 2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
 - 3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG.

§ 14 Immatrikulation

- ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötiat werden. ³Sie ist ausgeschlossen Unterrichtsveranstaltungen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich im Rahmen eines Studium generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. ⁴Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 59 QualV.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.
- (3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.
- (4) ¹Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. ²§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. In-Kraft-treten

§ 15

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBI. II S. 179) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. November 2006.

Erlangen, den 28. November 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 2006.

5.5 Studienbeitragssatzung

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge

Fassung:

Neufassung vom 27. Juli 2006 1. Änderungssatzung vom 29. Januar 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Erhebung von Studienbeiträgen

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von ihren Mitgliedern, die für ein Studium immatrikuliert sind (Studierende), Studienbeiträge.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen von Studierenden und Gaststudierenden nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Höhe der Studienbeiträge

Die Höhe des für das Studium zu erhebenden Beitrags beträgt einheitlich 500 € pro Semester.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit sie nicht von der Beitragspflicht nach § 5 freigestellt sind oder auf Antrag nach § 6 oder § 7 befreit werden.
- (2) 1Die Beitragspflicht besteht auch bei einem Studium an weiteren Hochschulen, es sei denn das Studium richtet sich nach einer Studienund Prüfungsordnung, die eine gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen zulässt. 2In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der

Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. 3Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags

- (1) Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig
 - bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation (Ersteinschreibung) und
 - 2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt

gemachten Rückmeldetermin.

- (2) 1Der Zahlung zur Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt wird und der Studienbeitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 - 1. bei Ersteinschreibungen zum Wintersemester bis zum 15. Dezember und zum Sommersemester bis zum 15. Juni,
 - 2. bei Rückmeldungen zum Wintersemester bis zum 1. Oktober und zum Sommersemester bis zum 1. April.
 - ²Dabei muss sichergestellt sein, dass in den Folgesemestern aufgrund des Darlehensvertrages die Entrichtung des Studienbeitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in die Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5 Befreiung von Amts wegen

Von der Beitragspflicht freigestellt sind Studierende

- 1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG);
- 2. für Semester, in denen sie überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolvieren;
- für Semester, in denen sie ausschließlich das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBI I S. 1593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBI I S. 1467) oder

- nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBI I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolvieren;
- 4. für bis zu sechs Semester, wenn sie zum Zwecke der Promotion immatrikuliert sind;
- 5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG immatrikuliert sind.

§ 6 Befreiung auf Antrag

- (1) Auf Antrag werden von der Beitragspflicht befreit,
 - 1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
 - 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind;
 - 3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind;
 - 4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erwerb eines Studienbeitragsdarlehens im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) 1Als Kinder im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 gelten außer eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. 2Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege des Kindes.
- (3) 1Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 ist zu führen durch Vorlage von Bescheinigungen über den Bezug des Kindergeldes bzw. den gemeinnützigen Dienst. 2Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden Ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 muss vom Akademischen Auslandsamt der Universität bestätigt sein.
- (5) ₁Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG besteht. ₂Finanzielle und wirtschaftliche

Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte, im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 zu begründen.

- (6) ₁Als Fälle unzumutbarer Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 werden anerkannt
 - Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt;
 - Studierende, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
 - 3. Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als zwei Monate seit allgemeinem Vorlesungsbeginn verstrichen sind;
 - 4. Studierende, die nicht darlehensberechtigt sind (vgl. Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG) und den Bezug von Wohngeld gemäß § 26 des Wohngeldgesetzes nachweisen.

²Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union haben ein Gutachten eines in Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung, der Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangt werden.

- (7) Der Befreiungstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 muss wenigstens im Laufe des Semesters eingetreten sein bzw. vorgelegen haben, die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 müssen spätestens zum allgemeinen Vorlesungsbeginn gegeben sein.
- (8) ¹Anträge auf Befreiung sind mit dem Antrag auf Immatrikulation und, soweit die Befreiungstatbestände erst danach eintreten und berücksichtigungsfähig sind, unverzüglich nach ihrem Eintritt zu stellen. ²Anträge auf Befreiung aus Anlass der Rückmeldung sind bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin zu stellen; treten die Befreiungstatbestände erst danach ein, gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend. ³Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind.
- (9) Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden. 2Die Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu führen. 3Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (10) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht oder innerhalb einer gewährten Nachfrist vorgelegt werden.

(11) ₁Bei einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge erstattet. ₂Eine Verzinsung und eine Erstattung etwaiger Kosten ist ausgeschlossen.

(12) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Befreiung wegen besonderer Leistungen

(wird aufgehoben)

§ 8 Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der K\u00f6rperschaft nach Abf\u00fchrung der Mittel f\u00fcr den Sicherungsfonds gem\u00e4\u00df Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verf\u00fcgung gestellt.
- den verbleibenden Mitteln werden (2) vorweg die Beitragserhebung und -verwaltung erforderlichen Personal-, Raum- und Sachkosten abgezogen. 2Mindestens 75 v.H. der danach verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studentenstatistik zum jeweiligen Semester ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit, verteilt. 3Über die Höhe des für zentrale Maßnahmen, insbesondere Serviceeinrichtungen Studienberatung, zentrale Lehrund technische Hörsaalausstattung, bestimmten Anteils entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des nach Abs. 3 gebildeten zentralen Gremiums.
- (3) ¹Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 sowie Abs. 7 setzt die Hochschulleitung ein zentrales Gremium ein, dem unter Vorsitz des für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Hochschulleitung in gleicher Zahl Professoren oder Professorinnen und Studierende sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Universität angehören. ₂Die Hochschulleitung bestimmt die Größe des zentralen Gremiums. ₃Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. ₄Die Amtszeit der Mitglieder ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ₅In Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Über die Verwendung der für zentrale Maßnahmen bestimmten Mittel entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des zentralen Gremiums nach Abs. 3.
- (5) ₁Soweit nicht das Verfahren nach Abs. 6 anzuwenden ist, entscheidet in jeder Fakultät über die fakultätsinterne Verteilung und Verwendung der Mittel ein Ausschuss, dem
 - 1. zwei Professoren oder Professorinnen,
 - 2. zwei Studierende,
 - 3. mit beratender Stimme ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und
 - 4. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte angehören. 2Der Fachbereichsrat kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf jeweils bis zu fünf erhöhen; der Beschluss kann zum nächsten Studienjahr geändert werden. 3Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im die Mitglieder nach Satz Fachbereichsrat, 1 Nr. Fachschaftsvertretung bestellt; entsprechendes gilt im Falle von Satz 2. 4Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Verhinderungsfalle wahrnimmt. 5Die Amtszeit der Mitglieder und der Vertretungen ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. 6Den Vorsitz überträgt der Fachbereichsrat einem Mitglied nach Satz 1 Nr. 1; dessen Stimme gibt in Abstimmungen bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (6) 1Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Mittel an Gremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen übertragen; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss nach Abs. 5 nur über die Verteilung der Mittel an die wissenschaftlichen Einrichtungen. 2Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 kann mit Wirkung zum folgenden Studienjahr aufgehoben werden. 3Die Zusammensetzung der Gremien nach Satz 1 entspricht der nach Abs. 5 Satz 1; Abs. 5 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 5 und 6 bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

§ 9 Jährliche gesonderte Rechnungslegung

¹Über die Höhe der Einnahmen und ihre Verwendung legt die Universität einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres gesondert Rechnung ab. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Juli 2006.

Erlangen, den 27. Juli 2006 Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juli 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2006.

5.6 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

Fassung:

Neufassung vom März 2007 Aktualisierung September 2007

Achtung: Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei!

1. Allgemeines

- (1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie Vorlesungsbeginn grundsätzlich beantragen. ist vor zu Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter

<u>http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml</u>
veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend.
Die Beurlaubung führt zur Befreiung von dem 500,- € Studienbeitrag, nicht aber vom Verwaltungskostenbeitrag und vom Studentenwerksbeitrag.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch

Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung – beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung – wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien-und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung wahlberechtigt. Einrichtungen berechtigt auch und Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft. (3) Eine Konsequenz der Beurlaubung ist die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags. Haben Sie bereits den Studienbeitrag entrichtet, so können Sie mit dem Antrag auf Beurlaubung seine Erstattung beantragen. Nehmen Sie das bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch, so verständigen Sie bitte die KfW, damit das Darlehen nicht ausgezahlt wird. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig wegen der Konsequenzen der Beurlaubung mit der KfW in Verbindung.

3. Gründe für eine Beurlaubung

- (1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:
- a) Schwere Erkrankung
- b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
- c) Studium im Ausland
- d) Schwangerschaft/Erziehungsurlaub
- e) Sonstige Gründe
- (2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums (Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.
- (3) Wird während eines Semesters eine in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) außerhalb der Universität abgeleistet, die die Zeit des Semesters ganz oder

zumindest überwiegend also mehr als 13 Wochen davon beansprucht, so handelt es sich um ein Praxissemester im Sinne von Art 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Eine Beurlaubung ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch besteht kraft Gesetzes keine Beitragspflicht. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist unter Vorlage einer Bestätigung des Praktikantenamtes über die Ableistung Pflichtpraktikums zu stellen. Eine Beurlaubung wegen des vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind und insgesamt maximal 13 Wochen Pflichtpraktikum in dem Semester geleistet werden (Nachweis des Praktikantenamtes), sonst handelt es sich um ein Praxissemester. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

- (4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs-und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt. Nötig ist dafür eine fachliche Bestätigung und Befürwortung des zuständigen Studiendekans.
- (5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.
- (6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.
- (7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften Mutterschutzgesetzes des und Bundeserziehungsgeldgesetzes eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die Gründe aestützte Beurlaubung ausgesprochen. auf andere Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und

Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen

Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. Nicht anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner Bachelor-, Diplom-Anfertigung oder Magisterarbeiten von Studienarbeiten. Ebensowenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung -auch aus mehreren Gründen -auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz-und Erziehungszeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Sie erhalten mit der Beurlaubung zugleich einen neuen Überweisungsträger über 85,- € Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudium die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt, so dass Sie mit den Studienunterlagen für das erste Urlaubssemester einen Überweisungsträger für das Folgesemester über 85,-€ erhalten. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des bereits entrichteten Studienbeitrags von 500,- € beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist. Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach

diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich. Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben. Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter www.unierlangen.de/studium/service/studkanzlei/. Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenkanzlei.

Stand: September 2007, Studentenkanzlei der FAU

5.7 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt. Das gedruckte Vorlesungsverzeichnis enthält weitere Lagepläne der Universität.

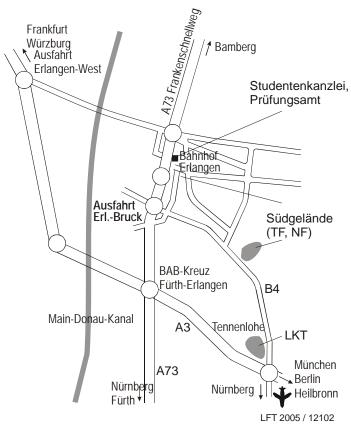


Bild 17: Übersichtsplan Erlangen



Bild 18: Erlangen-Innenstadt

5.7 Lagepläne 121

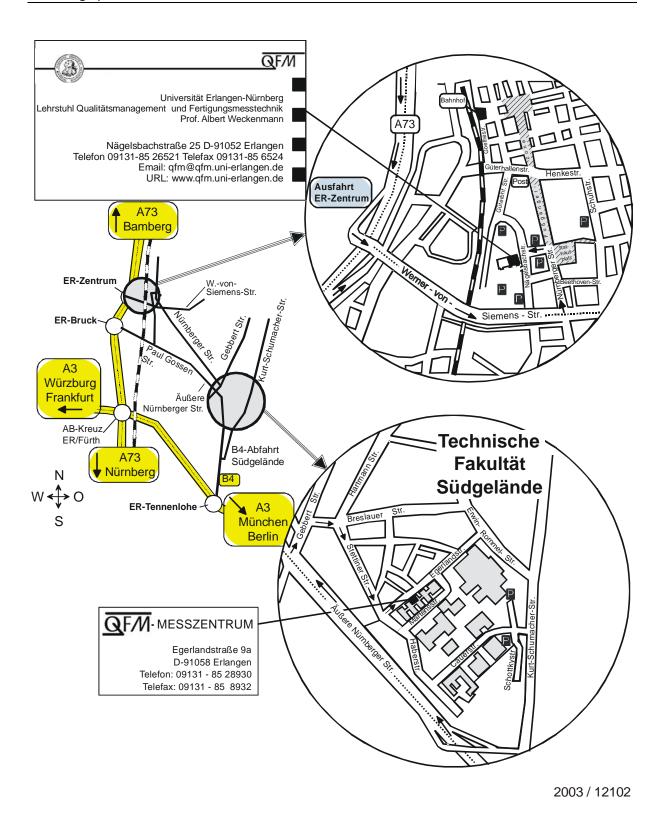
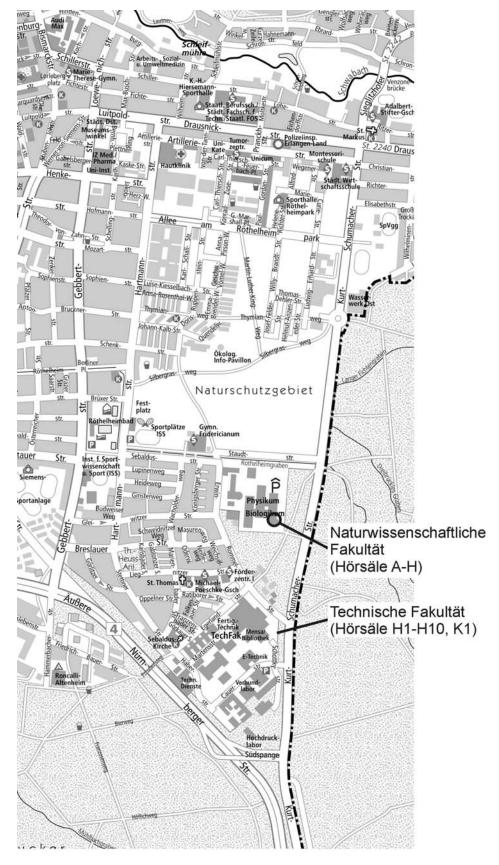


Bild 19: Lage des Lehrstuhls Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik und Lage des Messzentrums des Lehrstuhls QFM



LFT 2003 / 12102

Bild 20: Erlangen Südgelände und Röthelheimcampus

5.7 Lagepläne 123

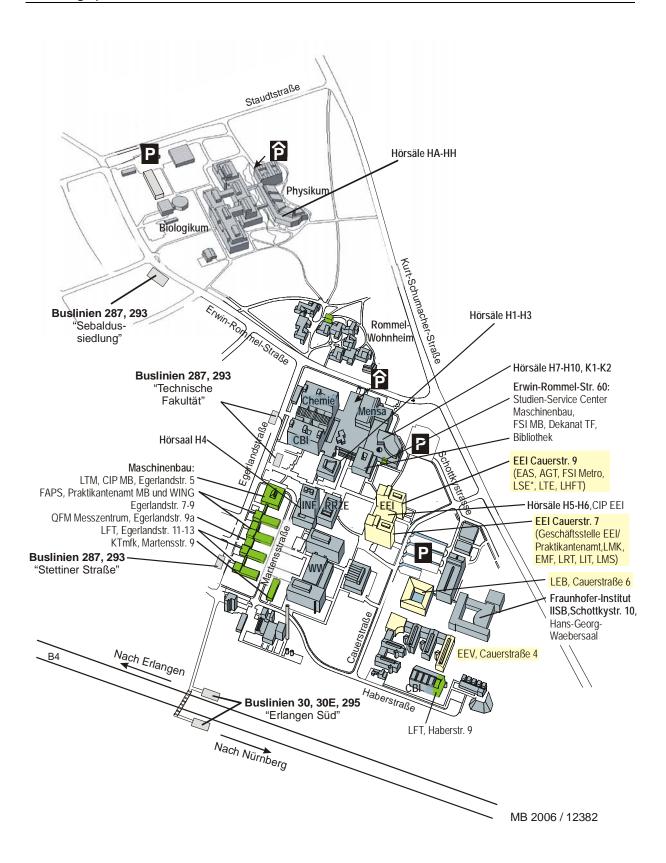


Bild 21: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

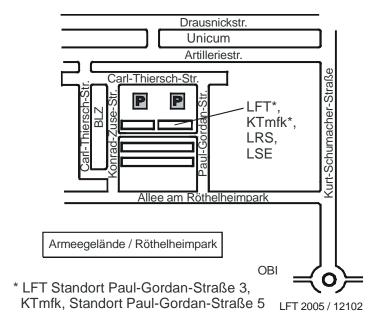
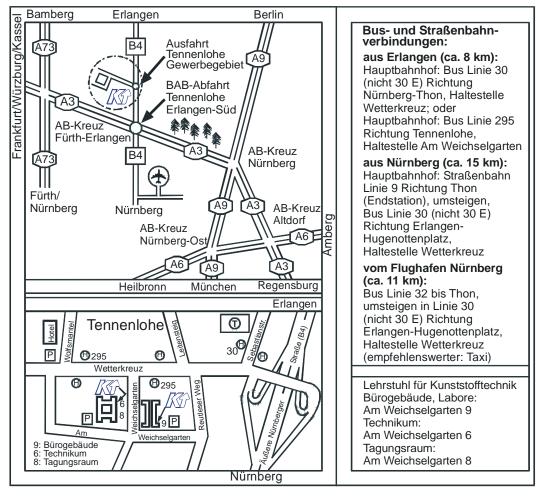


Bild 22: Detailplan Röthelheimcampus



LFT 2003 / 12102

Bild 23: Lage des Lehrstuhls für Kunststofftechnik

5.7 Lagepläne 125

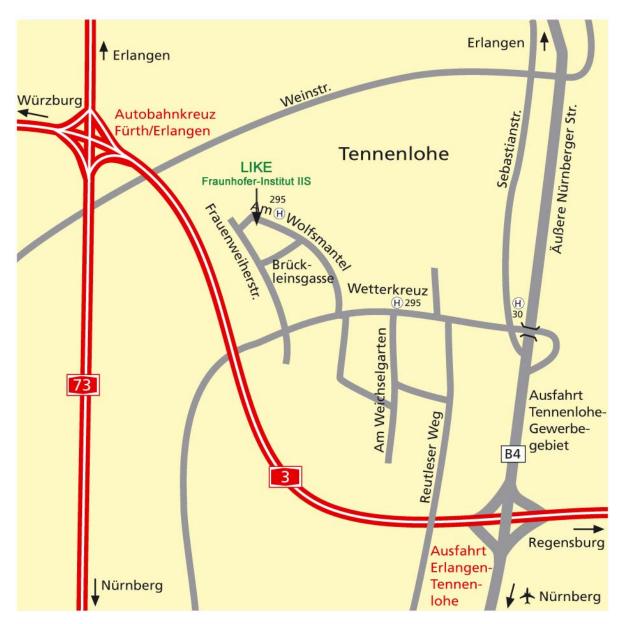
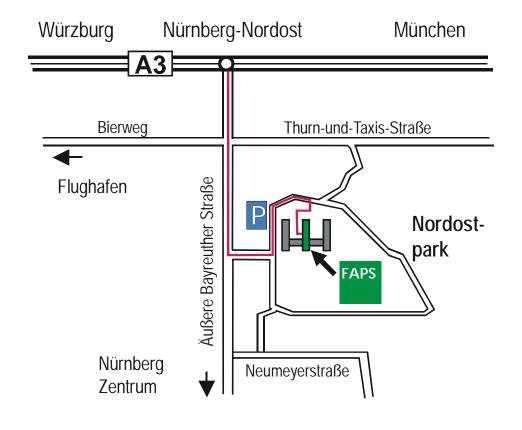


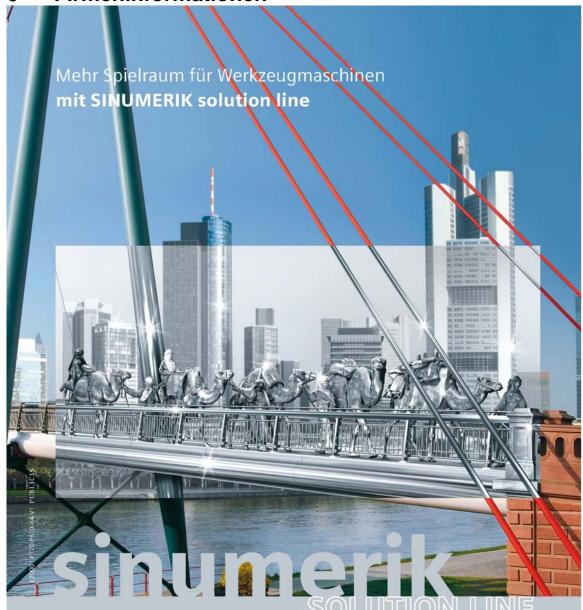
Bild 24: Lage des Lehrstuhls LIKE (Am Wolfsmantel 33, Erlangen-Tennenlohe)



2003 / 12102

Bild 25: Anfahrtsplan zum Lehrstuhl FAPS, Bereich Nürnberg (Nordostpark 91, 90411 Nürnberg)

6 Firmeninformationen



- ✓ Skalierbarkeit von Hard- und Software, dezentral und modular
- ✓ Maßgeschneiderte Bedienkonzepte unter Windows oder Linux mit Thin-Client-Units
- ✓ Einfaches Engineering dank Selbstidentifikation durch elektronische Typenschilder
- ✓ Diagnose bis in den Antrieb mit DRIVE-CLiQ
- ✓ Maschinen optimal vernetzt durch Ethernet



Mehr Info unter: www.siemens.de/sinumerik-news

Adressen Studienfachberatung Studien-Service-Center Maschinenbau Erwin-Rommel-Straße 60, 91058 Erlangen Tel.: 09131/85-28 769 Fax: 09131 / 85-28 011 E-Mail: studium.mechatronik@techfak.uni-erlangen.de Homepage: www.mechatronik.uni-erlangen.de Sprechstunde während der Vorlesungszeit: Di 14:00 bis 15:30 Uhr und Mi 10:00 bis 11:30 Uhr, sonst nach Vereinbarung Praktikantenamt Studien-Service-Center EEI Praktikantenamt Mechatronik Cauerstraße 7, 1. Stock, 91058 Erlangen Tel.: 09131/85-27 159 und 27 165 Fax: 09131/85-27 163 E-Mail: studium@eei.uni-erlangen.de Homepage: www.mechatronik.uni-erlangen.de/pa Sprechzeiten: Mo - Fr 09:00 bis 12:00 Uhr und Mi - Do 14:00 bis 16:00 Uhr

www.techfak.uni-erlangen.de